

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3414/90 des Rates vom 20. November 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1991) 1**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3415/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze im Wirtschaftsjahr 1990/91 5**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Einführung der gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl in Spanien und Portugal 6**
- Verordnung (EWG) Nr. 3417/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3418/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3419/90 der Kommission vom 26. November 1990 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen 12**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3420/90 der Kommission vom 26. November 1990 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaulänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen 14**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3421/90 der Kommission vom 26. November 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika 16**

* Verordnung (EWG) Nr. 3422/90 der Kommission vom 27. November 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	23
* Verordnung (EWG) Nr. 3423/90 der Kommission vom 27. November 1990 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3424/90 der Kommission vom 27. November 1990 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	25
* Verordnung (EWG) Nr. 3425/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nummer 40.0150) mit Ursprung in Pakistan, Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26
* Verordnung (EWG) Nr. 3426/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nummer 40.0160) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28
* Verordnung (EWG) Nr. 3427/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 23 (lfd. Nummer 40.0230) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29
* Verordnung (EWG) Nr. 3428/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30
* Verordnung (EWG) Nr. 3429/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) und die Waren der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	32
* Verordnung (EWG) Nr. 3430/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) und die Waren der Warenkategorie Nr. 127 A (lfd. Nummer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3431/90 der Kommission vom 27. November 1990 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 146 A (lfd. Nummer 42.1461) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	36
Verordnung (EWG) Nr. 3432/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 31. Teilausschreibung	37
Verordnung (EWG) Nr. 3433/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 3434/90 der Kommission vom 28. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/618/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** 44

90/619/EWG :

- * **Zweite Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG** 50

Kommission

90/620/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 16. November 1990 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 62

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3056/90 der Kommission vom 24. Oktober 1990 und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1990)** 63

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3414/90 DES RATES

vom 20. November 1990

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 2 und 4 des Proto-
kolls Nr. 2 im Anhang dazu,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates
vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der
für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung⁽¹⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 2, 5 und 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Artikel 2 und 4 des Protokolls Nr. 2 im
Anhang zur Beitrittsakte und der Artikel 2 und 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 gelten für bestimmte
Waren der Kapitel 6, 7, 8 und 24 der Kombinierten
Nomenklatur mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln
bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft ermä-
ßigte Zollsätze im Rahmen jährlicher Gemeinschaftszoll-
kontingente. Hinsichtlich verarbeiteter Tabake gilt diese
Zollpräferenz (Zollfreiheit) nur für Waren, bei denen in
den letzten fünf Jahren Einfuhren stattgefunden haben,
und für Mengen, die auf der Grundlage von Artikel 2 des
genannten Protokolls berechnet werden. Die Kontin-
gentsmengen belaufen sich auf :

- 4 700 Tonnen für Waren des Blumenhandels des
Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur,
- 87 500 000 Stück für Rosen, Nelken, Orchideen,
Gladiolen und Chrysanthemen, frisch, der KN-Codes
0603 10 11 bis 0603 10 25 und 0603 10 51 bis
0603 10 65,
- 597 Tonnen für andere Blumen, frisch, der KN-Codes
0603 10 29 und 0603 10 69,
- 6 642 Tonnen für Frühkartoffeln der KN-Codes
0701 90 51 und 0701 90 59 (vom 1. Januar bis 30.
Juni),
- 173 000 Tonnen für Tomaten der KN-Codes
0702 00 10 und 0702 00 90,
- 8 000 Tonnen für Zwiebeln der KN-Codes
0703 10 11 und 0703 10 19,

- 28 663 Tonnen für Gurken der KN-Codes 0707 00 11
und 0707 00 19,
- 1 300 Tonnen für Bohnen der KN-Codes 0708 20 10
und 0708 20 90,
- 3 819 Tonnen für Auberginen des KN-Codes
0709 30 00,
- 16 605 Tonnen für Gemüsepaprika oder Paprika ohne
brennenden Geschmack des KN-Codes 0709 60 10,
- 100 Tonnen für frische Tafeltrauben des KN-Codes
ex 0806 10 15 (vom 1. Januar bis 31. März),
- 317 673 000 Einheiten Zigarren und Zigarillos des
KN-Codes 2402 10 00, hergestellt auf den Kanari-
schen Inseln, und
- 17 524 Millionen Einheiten Zigaretten des KN-Codes
2402 20 00, hergestellt auf den Kanarischen Inseln.

Im Jahr 1991 werden die im Rahmen dieser Zollkontin-
gente — mit Ausnahme der für verarbeitete Tabake —
anzuwendenden Zollsätze entsprechend den einschlä-
gigen Bestimmungen des Artikels 75 der Beitrittsakte
berechnet. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in
den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil
Spaniens von Zöllen befreit. Bei der Einfuhr dieser
Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontin-
gentszollsätze auf der Grundlage der einschlägigen
Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Bei der
Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im übrigen
Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt eine stufenweise
Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und
nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 75 der
Beitrittsakte vorgesehen, wobei für Tomaten, Gurken,
Auberginen und Tafeltrauben das System der Referenz-
preise einzuhalten ist. Damit für diese Waren die Zoll-
kontingente zur Anwendung kommen, müssen sie
bestimmten Bedingungen hinsichtlich der Markierung
und Etikettierung zum Nachweis ihres Ursprungs
entsprechen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der
Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu
diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen
Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren
der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur
Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es ist
angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
um eine gemeinschaftliche wirksame Verwaltung dieser
Zollkontingente zu gewährleisten, indem vorgesehen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.

wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) a) Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die nachstehenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden in den nachstehend aufgeführten Zeiträumen und im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.0429	0601 10 90	Andere Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	1. 1. — 31. 12. 1991	4 700 Tonnen	0
	0602 10 90	— — andere Stecklinge, unbewurzelt, Pfropfreiser			
		— Rosen, auch veredelt :			
		— — Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt :			
	0602 40 11	— — — mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger			
	0602 40 19	— — — andere			
		— — — andere :			
	0602 99 45	— — — — — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen			
	0602 99 49	— — — — — andere			
		— — — — — andere Freilandpflanzen :			
	0602 99 51	— — — — — Freilandstauden			
0602 99 59	— — — — — andere				
	— — — — — Zimmerpflanzen :				
0602 99 70	— — — — — bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) :				
0602 99 99	— — — — — andere				
09.0431	0603 10 11	Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen, frisch	1. 1. — 31. 12. 1991	87 500 000 Stück	— vom 1. Januar bis 31. Mai : 4,2 — vom 1. Juni bis 31. Oktober : 6 — vom 1. November bis 31. Dezember : 4,2
	0603 10 13				
	0603 10 15				
	0603 10 21				
	0603 10 25				
	0603 10 51				
	0603 10 53				
	0603 10 55				
	0603 10 61				
	0603 10 65				
09.0433	0603 10 29	Andere Blumen, frisch		597 Tonnen	
	0603 10 69				
09.0413	0701 90 51	Frühkartoffeln	1. 1. — 30. 6. 1991	6 642 Tonnen	— vom 1. Januar bis 15. Mai : 3,7 — vom 16. Mai bis 30. Juni : 5,2
	0701 90 59				

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.0417	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 12. 1991	173 000 Tonnen	— vom 1. Januar bis 28. Februar: 0,2 ECU/100 kg net ⁽¹⁾ — vom 1. März bis 14. Mai: 2,2 Min. 0,4 ECU/100 kg net — vom 15. Mai bis 31. Oktober: 3,6 Min. 0,7 ECU/100 kg net — vom 1. November bis 31. Dezember: 2,2 Min. 0,4 ECU/100 kg net
09.0425	0703 10 11 0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 12. 1991	8 000 Tonnen	5,4
09.0419	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	1. 1. — 31. 12. 1991	28 663 Tonnen	— vom 1. Januar bis 15. Mai: 3,2 — vom 16. Mai bis 31. Oktober: 4 — vom 1. November bis 31. Dezember: 3,2
09.0423	0708 20 10 0708 20 90	— Bohnen (Phaseolus-Arten): — — vom 1. Oktober bis 30. Juni — — vom 1. Juli bis 30. September	1. 1. — 31. 12. 1991	1 300 Tonnen	— vom 1. Januar bis 30. Juni: 5,9 Min. 0,9 ECU/100 kg net — vom 1. Juli bis 30. September: 7,7 Min. 0,9 ECU/100 kg net — vom 1. Oktober bis 31. Dezember: 5,9 Min. 0,9 ECU/100 kg net
09.0421	0709 30 00	Auberginen	1. 1. — 31. 12. 1991	3 819 Tonnen	3,2
09.0427	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. — 31. 12. 1991	16 605 Tonnen	2,8
09.0435	ex 0806 10 15	FrISChe Tafeltrauben ^(?)	1. 1. — 31. 3. 1991	100 Tonnen	0
09.0403	2402 10 00	Zigarren und Zigarillos, hergestellt auf den Kanarischen Inseln	1. 1. — 31. 12. 1991	317 673 000 Einheiten	frei
09.0401	2402 20 00	Zigaretten, hergestellt auf den Kanarischen Inseln	1. 1. — 31. 12. 1991	17 524 Millionen Einheiten	frei

⁽¹⁾ Dieser spezifische Zoll wird nur erhoben, wenn er 2 % des Wertes übersteigt.

^(?) TARIC-Codes: 0806 10 15*40 und 0806 10 15*50.

- b) Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Waren im Rahmen dieser Zollkontingente von Zöllen befreit und nicht der Einhaltung des Referenzpreises unterworfen.
- c) Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet die Portugiesische Republik die gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.
- (2) Tomaten, frisch oder gekühlt, Gurken und Auberginen sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mit Ausnahme des zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teils Spaniens der Einhaltung des Systems der Referenzpreise unterworfen. Für diese Waren gilt Artikel 152 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Beitrittsakte.
- (3) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrformalitäten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln werden jedoch anhand der vom Importeur bei den genannten Behörden vorzulegenden Dokumente gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle zu einer wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünsti-

gung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie sobald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren freien und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der entsprechenden Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VIZZINI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3415/90 DES RATES

vom 27. November 1990

zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze im Wirtschaftsjahr 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der repräsentative Marktpreis ist nach den Kriterien des Artikels 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Schwellenpreis ist so festzusetzen, daß der Abgabepreis für das eingeführte Erzeugnis an dem gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmten Grenzübergangsort unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung dem repräsentativen Marktpreis entspricht.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises auf der in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung angegebenen Höhe.

Nach Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist ein gewisser Prozentsatz der Verbrauchs-

beihilfe in jedem Olivenölwirtschaftsjahr für die Finanzierung der in Absatz 3 desselben Artikels genannten anerkannten berufsständischen Stellen sowie von Maßnahmen zur Verbrauchsförderung von Olivenöl in der Gemeinschaft zu verwenden. Diese Prozentsätze sind für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1990/91 werden wie folgt festgesetzt :

- repräsentativer Marktpreis : 190,61 ECU/100 kg,
- Schwellenpreis : 189,43 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Der Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 1,4 % festgesetzt.

(2) Der Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe, der für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu verwenden ist, wird im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 4 % festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3416/90 DES RATES

vom 27. November 1990

über die Einführung der gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl in Spanien und PortugalDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und
Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 293 Absatz 1 der Beitrittsakte wird die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (nachstehend „Beihilfe“ genannt) in Spanien und Portugal ab 1. Januar 1991 nach einem noch festzulegenden Zeitplan eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um zum Ende der Anwendung von Übergangsmaßnahmen das Gemeinschaftsniveau zu erreichen. Demgemäß sind die Höhe der ab 1. Januar 1991 in Spanien und Portugal geltenden Beihilfe sowie der Zeitplan für die Annäherung dieses Betrags an das gemeinschaftliche Beihilfeniveau festzusetzen. Um jedoch in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche Störungen auf dem Olivenölmarkt zu vermeiden und den für Sonnenblumenkerne festgesetzten Übergangsmaßnahmen Rechnung zu tragen, können für einen begrenzten Zeitraum Übergangsmaßnahmen erforderlich sein.

Um einen Rückgang des Olivenölverbrauchs in Spanien und Portugal nach Ablauf der Stillhalteverpflichtung zu verhindern, ist die Beihilfe in diesen beiden Mitgliedstaaten auf einem Niveau festzusetzen, das eine schrittweise Anpassung des Preisverhältnisses zwischen Olivenöl und konkurrierenden Ölen ermöglicht.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, kann der repräsentative Marktpreis im Laufe des Wirtschaftsjahres unter bestimmten Bedingungen geändert werden, mit der Folge einer Änderung der Beihilfe. In diesem Falle ist die Beihilfe für Spanien und Portugal anzupassen, um der Preisänderung Rechnung zu tragen.

Die Annäherung des Interventionspreises in Spanien und Portugal an das Gemeinschaftsniveau wird ab dem Wirt-

schaftsjahr 1994/95 abgeschlossen sein. Daher muß in den beiden Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsniveau der Beihilfe zum selben Zeitpunkt angewandt werden, so daß die Verbraucherpreise gemeinschaftsweit einheitlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Spanien und Portugal am 1. Januar 1991 vorbehaltlich nach den Artikeln 90 und 257 der Beitrittsakte erlassener Übergangsvorschriften eingeführt.

Die Beihilfe beträgt 43 ECU/100 kg in Spanien und 48 ECU/100 kg in Portugal. Vorbehaltlich der Übergangsvorschriften nach Absatz 1 gelten diese Beträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1991.

Artikel 2

(1) Zu Beginn der Wirtschaftsjahre 1991/92, 1992/93 und 1993/94 wird die Beihilfe für Spanien und Portugal der Gemeinschaftsbeihilfe für das jeweilige Wirtschaftsjahr schrittweise um jeweils ein Viertel, ein Drittel bzw. die Hälfte des zwischen diesen Beträgen und der Gemeinschaftsbeihilfe bestehenden Unterschieds angenähert.

(2) Ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 wird die Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien und Portugal in vollem Umfang angewandt.

Artikel 3

Wird der repräsentative Marktpreis im Laufe des Wirtschaftsjahres geändert, so wird die Beihilfe in Spanien und Portugal nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entsprechend angepaßt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3417/90 DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	22,76	196,78 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	22,76	196,78 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	29,00	168,20
1001 90 99	29,00	168,20
1002 00 00	53,97	155,14 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,30	148,84
1003 00 90	45,30	148,84
1004 00 10	36,94	144,87
1004 00 90	36,94	144,87
1005 10 90	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	28,53	143,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	45,30	146,33 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,30	61,00
1008 20 00	45,30	131,38 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,30	72,30 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	45,30	72,30
1101 00 00	53,48	248,50
1102 10 00	89,24	230,88
1103 11 10	48,54	317,34
1103 11 90	57,03	267,65

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3418/90 DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. November 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	21,87
1001 90 99	0	0	0	21,87
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	30,62

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0,00	0,00	38,93	38,93
1107 10 19	0	0,00	0,00	29,09	29,09
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3419/90 DER KOMMISSION

vom 26. November 1990

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als
8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit
Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2986/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben
beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 55/87 ein Schiff, das nicht mehr den Anforderungen

gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entspricht,
zu ersetzen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle
Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung
dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den
genannten Vorschriften entspricht und folglich dieses
Schiff in der Liste zu ersetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 17. 10. 1990, S. 5.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird wie folgt geändert :

Zu ersetzendes Schiff :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffs	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND ZX 2				

Schiff, das das oben genannte Schiff ersetzt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffs	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND SU 9	Stella Mare	DLWN	Husum	184

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3420/90 DER KOMMISSION

vom 26. November 1990

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 der
Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Festlegung der
Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von
mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemein-
schaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr
als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/90 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben
beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3699/89 ein Schiff, das nicht mehr den Anforde-rungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung
entspricht, zu ersetzen.Die einzelstaatlichen Behörden haben alle Angaben
mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3699/89 rechtfertigen. Die Prüfung dieser
Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten
Vorschriften entspricht und folglich dieses Schiff in der
Liste zu ersetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 12. 12. 1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 14.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 wird wie folgt geändert :

Zu ersetzendes Schiff :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffs	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND ZX 2				

Schiff, das das oben genannte Schiff ersetzt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffs	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND SU 9	Stella Mare	DLWN	Husum	184

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3421/90 DER KOMMISSION

vom 26. November 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

In Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag von Holland Sweetener Company V.o.f. (nachstehend HSC genannt), dem einzigen Hersteller von Aspartam in der Gemeinschaft. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Aspartam (nachstehend APM genannt) des KN-Codes ex 2924 29 90 mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausführlandes und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Alle Ausführer, einige Einführer und der Gemeinschaftshersteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Sachäußerungen wurden auch von Vereini-

gungen vorgebracht, die die Verbraucher von APM vertreten.

- (5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989.
- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach; sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
 - a) *Gemeinschaftshersteller* :
Holland Sweetener Company V.o.f., Maastricht, Niederlande ;
 - b) *japanischer Hersteller/Ausführer* :
Ajinomoto Co. Ltd Tokio, Japan ;
 - c) *US-Hersteller/Ausführer* :
NutraSweet Company Ltd, Deerfield, USA ;
 - d) *mit dem japanischen Hersteller/Ausführer verbundener Einführer* :
Deutsche Ajinomoto GmbH, Hamburg, Deutschland.

- (7) Die Kommission erhielt auf ihren Antrag hin ausführliche schriftliche und mündliche Sachäußerungen von dem Gemeinschaftshersteller, den Ausführern und mehreren Einführern und prüfte die Informationen in dem für erforderlich erachteten Umfang nach.

B. WARE

- (8) APM ist ein Süßstoff mit zuckerähnlichem Geschmack, aber niedrigerem Brennwert.
- (9) APM wird vor allem in alkoholfreien Getränken, Nahrungsmitteln und Milchprodukten, aber auch wegen des niedrigen Brennwertes in Tabletten- und Pulverform zum Süßen von Kaffee und Tee verwendet.
- (10) Obgleich APM weltweit nach verschiedenen Fertigungstechniken hergestellt wird, handelt es sich um die gleiche Ware, die keine größeren Unterschiede in den physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweist.
- (11) Das von dem US-Ausführer hergestellte APM wird sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch zur Ausfuhr in die Gemeinschaft unter dem Firmennamen NutraSweet verkauft. Die japanische Ware wurde unter dem gleichen Firmennamen NutraSweet in die Gemeinschaft exportiert, auf dem Inlandsmarkt aber unter dem Firmennamen Pal abgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 52 vom 3. 3. 1990, S. 12.

C. DUMPING

a) Vereinigte Staaten von Amerika

I. Normalwert

- (12) Bei der Ermittlung, ob die Inlandsverkäufe als hinreichend repräsentativ für die Berechnung des Normalwertes angesehen werden konnten, stellte die Kommission fest, daß die Inlandsverkäufe auf dem US-Markt, dem weltweit größten Markt für APM, die Exportverkäufe in die Gemeinschaft überstiegen und folglich in ausreichenden Mengen getätigt wurden, um einen verlässlichen Markt zu bilden und als Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes zu dienen.
- (13) Die Kommission prüfte ferner, ob diese Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Zu diesem Zweck wurden die durchschnittlichen Produktionskosten während des Untersuchungszeitraums mit den Preisen aller Inlandsverkäufe in dieser Zeit auf der Stufe ab Werk verglichen. Dieser Vergleich ergab, daß alle Inlandsverkäufe zu Preisen getätigt wurden, die während des Untersuchungszeitraums die Deckung aller angemessenen aufgeteilten Kosten ermöglichten.
- (14) Angesichts der Tatsache, daß die Preise schwankten, berechnete die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend Verordnung genannt) den Normalwert anhand des gewogenen Durchschnittspreises aller Inlandsverkäufe.
- (15) Der US-Ausführer und das verbundene Unternehmen NutraSweet AG (nachstehend NSAG genannt) behaupteten, es beständen Unterschiede in der Preiselastizität bei Aspartam zwischen dem amerikanischen Markt und dem Gemeinschaftsmarkt, da in den USA das Gesundheitsbewußtsein stärker ausgeprägt sei und APM deshalb bevorzugt würde. Außerdem habe sich der EG-Markt für APM später entwickelt als der US-Markt, und die Ware sei daher bei den Verbrauchern in der EG weniger bekannt. Folglich ließen die Inlandspreise in den USA keinen angemessenen Vergleich zu und sollten daher nicht bei der Bestimmung des Normalwertes zugrunde gelegt werden. Der Normalwert sollte statt dessen rechnerisch ermittelt werden.
- (16) Die Kommission erkennt an, daß generell ein Unterschied in der Preiselastizität zwischen dem US- und dem EG-Markt bestehen muß, da sonst keine Preisdifferenz vorliegen könnte. Denn ein derartiger Unterschied in der Preiselastizität ist eine Vorbedingung für eine Preisdifferenzierung, und sollten Anpassungen dafür vorgenommen werden, könnten die Dumpingpraktiken niemals sanktioniert werden.
- (17) Der Ausführer behauptete ferner, daß — da er auf dem US-Markt unter Patent verkaufe, während auf dem Gemeinschaftsmarkt die Patente ausgelaufen seien — keine Schutzmaßnahmen auf der Basis eines Normalwertes getroffen werden sollten, der sich auf die Inlandspreise stützt, da diese Preise keinen angemessenen Vergleich zulassen würden.
- (18) Die Kommission kann diese Behauptung nicht akzeptieren. Schadenverursachende Preisdiskriminierung wird vom Gemeinschaftsrecht und dem internationalen Recht unabhängig von den Gründen einer solchen Diskriminierung verurteilt. Das Patent in den USA bestimmt nicht als solches die Höhe des Inlandspreises. Wenn der Ausführer seine Position als Patentinhaber dazu benutzt, auf dem Inlandsmarkt höhere Preise als beim Export in Rechnung zu stellen, so ist dies seine eigene freie Geschäftsentscheidung. Es besteht kein Grund, auf diese Preisdifferenzierung nicht die Antidumpingvorschriften anzuwenden, soweit sie zu einer bedeutenden Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft führt.
- (19) Die Kommission ermittelte deshalb gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung den Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts der Inlandspreise abzüglich aller Rabatte, d. h. auf der Basis des im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlten vergleichbaren Preises der zum Verbrauch in den USA bestimmten gleichartigen Ware.

II. Ausfuhrpreis

- (20) Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der Direktverkäufe des US-Ausführers an unabhängige Abnehmer ermittelt. Diese Verkäufe, die den größten Teil der US-Exporte in die Gemeinschaft ausmachten, erfolgten entweder direkt an Abnehmer in der Gemeinschaft oder an Abnehmer in den USA zur Ausfuhr in die Gemeinschaft. Die Ausfuhrpreise wurden daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) der Verordnung auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.
- (21) Der Ausführer beantragte, daß einige seiner Verkäufe, die in den USA getätigt wurden, aber zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren, nicht als Exportverkäufe angesehen werden sollten.
- (22) Die Kommission war nicht der Auffassung, daß diese Verkäufe aus den Exporten in die Gemeinschaft ausgeklammert werden sollten, vor allem da der Hersteller die Endbestimmung der Ware kannte. Diese Verkäufe wurden folglich in die Exportverkäufe in die Gemeinschaft einbezogen.
- (23) Der US-Hersteller exportierte in die Gemeinschaft auch über NSAG, das verbundene Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Für die Zwecke der vorläufigen Dumpingaufklärung berücksichtigte die Kommission nicht die Preise der Exportverkäufe

über NSAG. In jedem Fall hätte ihre Berücksichtigung die Höhe des vorläufigen Zolls nicht beeinflusst (siehe Randnummer 66).

b) Japan

- (24) Während der Untersuchung vor Ort in Japan erteilte der japanische Ausführer nicht die Informationen, die die Kommission erbeten hatte und zur Ermittlung des Normalwertes für notwendig erachtete. Insbesondere war die Kommission nicht in der Lage, die Inlandsverkäufe des Unternehmens zu überprüfen. Die von dem Unternehmen bereitgestellten Informationen ließen nur eine Überprüfung von weniger als 1 % der Inlandsverkäufe zu. Die Kommission war ebenso nicht in der Lage, die Produktionskosten zu überprüfen, da das Unternehmen sich weigerte, Beweise für einen wesentlichen Teil des Untersuchungszeitraums vorzulegen.
- (25) Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß das fragliche Unternehmen trotz der speziellen Anträge der Kommission vor der Untersuchung den Zugang zu wichtigen Informationsquellen verweigerte und die Untersuchung erheblich behinderte. Diese Verhaltensweise rechtfertigt Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, wie in Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung vorgesehen.
- (26) Alle Exportverkäufe von Ajinomoto in die Gemeinschaft erfolgten über NSAG-Schweiz. Die Kommission schlug gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung dem Unternehmen und der Schweiz vor, eine Untersuchung in den Betrieben des Unternehmens durchzuführen. Die schweizerischen Behörden erhoben jedoch Einwände gegen den Vorschlag der Kommission, so daß eine Untersuchung in den Betrieben des Unternehmens nicht stattfinden konnte.
- (27) Angesichts der Weigerung des Ausführers, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, und in Anbetracht der Tatsache, daß eine Überprüfung der Ausfuhrpreise nicht möglich war, hielt die Kommission es für angemessen, die Dumpingaufklärung für den US-Ausführer als die zuverlässigste Informationsquelle auch im Falle des Ausführers in Japan zugrunde zu legen.

D. VERGLEICH

- (28) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen Normalwert und Ausfuhrpreis wurde sowohl der Ausfuhrpreis als auch der Normalwert für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung angemessen berichtigt.
- (29) In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kommission Berichtigungen für Gehälter des Verkaufspersonals, Transport, Versicherung, Bereitstellung, Lagerung, Kreditbedingungen und Provisionen.

E. DUMPINGSPANNEN

- (30) Der Normalwert wurde mit den Ausfuhrpreisen je Geschäftsvorgang verglichen. Die vorläufige Sachaufklärung zeigt, daß bei APM mit Ursprung in den

Vereinigten Staaten von Amerika Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft übersteigt.

- (31) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne betrug mehr als 100 %.
- (32) Aus den unter den Randnummern 24 bis 27 dargelegten Gründen wird für den japanischen Ausführer die gleiche Dumpingspanne angewandt.

F. SCHÄDIGUNG

I. Der APM-Markt in der Gemeinschaft

- (33) Bis 1986/87 besaßen die amerikanischen und japanischen Ausführer in der Gemeinschaft einen Patentschutz und waren die einzigen Lieferanten des EG-Marktes. Als die Patente ausliefen, nahm Holland Sweetener Co. die Produktion auf. Heute entfallen auf diese drei Unternehmen praktisch 100 % der Verkäufe und des Verbrauchs in der Gemeinschaft.
- (34) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, daß der Gemeinschaftsmarkt von (...) kg 1986 auf (...) 1989 oder um 215 % expandierte⁽¹⁾.

II. Volumen und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (35) Der US-Ausführer beantragte, daß die APM-Exporte aus den USA und aus Japan nicht kumuliert werden sollten, da die US-Exporte weniger als (...) der gesamten APM-Verkäufe von NutraSweet AG in die Gemeinschaft erreichten und folglich zu gering waren, um den Industriezweig der Gemeinschaft zu schädigen.
- (36) Unabhängig davon, ob diese Zahl richtig ist — sie stimmt mit den Feststellungen während der Untersuchung nicht überein — ist die Kommission der Auffassung, daß die Einfuhren sowohl aus Japan als auch den USA global und nicht einzeln, wie von dem US-Ausführer vorgeschlagen, betrachtet werden sollten. In beiden Fällen ist die eingeführte Ware identisch und wird unter dem gleichen Firmennamen und unter den gleichen Bedingungen verkauft. Erhebliche Mengen der eingeführten Waren werden über das gleiche verbundene Unternehmen NSAG abgesetzt, bei dem es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen der beiden Ausführer handelt, das ausschließlich für den Absatz der Ware sowohl japanischen als auch amerikanischen Ursprungs unter dem gleichen Firmennamen in der Gemeinschaft gegründet worden war. Die Einfuhren aus den USA können auf dem Gemeinschaftsmarkt ohne weiteres die Einfuhren aus Japan ersetzen und umgekehrt. Unter diesen Umständen erscheint die Kumulierung gerechtfertigt, selbst wenn die Verkäufe von APM mit Ursprung in den USA während des Untersuchungszeitraums relativ gering waren.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 der Verordnung über die vertrauliche Behandlung von Geschäftsgeheimnissen werden bei der Veröffentlichung dieser Verordnung bestimmte Zahlen nicht bekanntgegeben.

- (37) Obwohl die Einfuhren aus den USA und Japan mit dem Erscheinen von Holland Sweetener Co. auf dem Gemeinschaftsmarkt an Marktanteil verloren — dieser verringerte sich von (...) 1986 auf (...) während des Untersuchungszeitraums —, stiegen die Einfuhren von APM aus den USA und Japan absolut von (...) kg 1986 auf (...) kg 1987, auf (...) kg 1988 und schließlich während des Untersuchungszeitraums auf weitere (...) kg.

III. *Volumen und Marktanteil des Gemeinschaftsherstellers*

- (38) Die Verkäufe des Gemeinschaftsherstellers in der Gemeinschaft erhöhten sich von (...) kg 1987 auf (...) kg 1988 und während des Untersuchungszeitraums auf (...) kg. Der Marktanteil des Gemeinschaftsherstellers in der EG stieg dementsprechend von (...) 1987 auf (...) 1988 und weiter auf (...) 1989.

IV. *Preise*

- (39) Zu den Preisen des japanischen und amerikanischen APM wurde festgestellt, daß diese bereits 1988 erheblich niedriger waren als die Preise des Gemeinschaftsherstellers und trotz dieser Differenz von 1988 bis zum Untersuchungszeitraum um weitere 23,8 % auf ein Niveau absanken, das keinen Gewinn mehr ermöglichte.
- (40) Im Falle des Gemeinschaftsherstellers wurde festgestellt, daß seine Preise zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum um 7,6 % zurückgingen. Trotz dieses Preisrückgangs unterboten die Preise der amerikanischen und der japanischen Waren die Preise des Gemeinschaftsherstellers um durchschnittlich 6 % während des Untersuchungszeitraums. Angesichts dieser Preisentwicklung konnte der Gemeinschaftshersteller nicht mehr die Rentabilitätsschwelle erreichen und folglich keine Gewinne mehr erwirtschaften.

V. *Schlußfolgerungen*

- (41) Bei der Prüfung der Frage, ob dem Industriezweig der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden zugefügt wurde, berücksichtigte die Kommission folgende Faktoren:

— Der Gemeinschaftshersteller startete den Verkauf 1988 und erwarb einen geringen Anteil am Gemeinschaftsmarkt, der nach wie vor fast vollständig von den Ausfuhrern in den USA und in Japan beliefert wird. In den ersten Jahren der Produktion hatte der Gemeinschaftshersteller nicht nur mit den im Zuge des Aufbaus der Produktion anfallenden Kosten und Problemen zu kämpfen, sondern auch mit einem dramatischen Preisverfall unter dem Druck seiner amerikanischen und japanischen

Konkurrenten, die weiterhin den größten Marktanteil in der Gemeinschaft besaßen.

— Der Preisverfall führte zu erheblichen Verlusten des Industriezweigs der Gemeinschaft und hinderte ihn daran, seine Kapazitätsauslastung zu steigern, die ihm Kosteneinsparungen durch die Produktion größerer Mengen ermöglicht hätte. Am Ende des Untersuchungszeitraums hatten die Verluste ein Ausmaß erreicht, das die Lebensfähigkeit des Industriezweigs unmittelbar in Frage stellt.

- (42) Die vorgenannten Faktoren führten die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß dem Industriezweig der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung entstanden ist.
- (43) NSAG behauptete, der Industriezweig der Gemeinschaft hätte keinen erheblichen Schaden erleiden können, da sein Marktanteil stieg und die Geschäftsaussichten günstig seien, weil der US-Markt ab 1993 auch anderen Lieferanten und damit dem Antragsteller offenstehe.
- (44) Die Kommission ist der Auffassung, daß der Marktanteilgewinn des EG-Herstellers die logische Folge seines Erscheinens am Markt ist, der bis 1987 nahezu vollständig von NSAG beherrscht wurde. Der Gewinn eines nach wie vor relativ kleinen Marktanteils ist im Zusammenhang mit den schweren Verlusten des Gemeinschaftsherstellers nach dem Preisverfall bei AMP zu beurteilen. Daß dadurch seine weitere Geschäftstätigkeit bedroht wurde, läßt sich auch nicht durch die Behauptung entkräften, daß sich mittelfristig Geschäftsmöglichkeiten auf dem US-Markt bieten.

G. *URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG*

- (45) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die erhebliche Schädigung des Gemeinschaftsherstellers von APM durch die oben beschriebenen Dumpingauswirkungen verursacht wurde, stellte die Kommission fest, daß die Senkung der Ausfuhrpreise von NSAG mit dem Erscheinen des Antragstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt zusammentraf. Diese Preissenkung drückte weiterhin die AMP-Preise in der Gemeinschaft, während gleichzeitig die Ausfuhren aus den USA und Japan volumenmäßig erheblich anstiegen. Dies zwang den Gemeinschaftshersteller, zu Preisen weit unter seinen Produktionskosten zu verkaufen, hinderte ihn an einer angemessenen Erhöhung seiner Kapazitätsauslastung und verursachte ihm folglich höhere Kosten und erhebliche Verluste.
- (46) NSAG behauptete, die Preissenkung in der Gemeinschaft habe mit dem Erscheinen des Antragstellers am Markt nichts zu tun, sondern sei das Ergebnis der Marktkräfte. Vor allem seien die Preise anderer Süßstoffe für den Rückgang der AMP-Preise verantwortlich.

- (47) Selbst wenn man davon ausgeht, daß APM mit anderen Süßstoffen konkurriert, besteht jedoch diese Konkurrenz nach Auffassung der Kommission ebenfalls — wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß wegen des unterschiedlichen Verbraucherverhaltens — auf dem US-Markt, wo die Preise für APM aber konstant blieben. Angesichts der Entwicklung auf dem APM-Markt in der Gemeinschaft, der erheblich expandierte, bestand kein ersichtlicher Grund für NSAG, das auch nach 1987 weiterhin der wichtigste Lieferant von APM auf dem Gemeinschaftsmarkt war, seine Preise auf ein Niveau zu senken, das die Kosten nicht mehr deckte.
- (48) NSAG behauptete ferner, die Verluste des Gemeinschaftsherstellers seien normal und entsprächen dem Ausmaß, das bei einer Ware wie APM während der ersten vier Produktionsjahre zu erwarten sei. Die Firma erklärte ferner, die Schwierigkeiten in der Fertigung seien verantwortlich für die hohen Startkosten und Verzögerungen, und diese Kosten sollten von den Aktionären von HSC getragen werden.
- (49) Die Kommission erkennt an, daß der Gemeinschaftshersteller erhebliche Startkosten hatte. Der Gemeinschaftshersteller hatte jedoch nicht nur mit den üblichen Anlaufschwierigkeiten bei der Aufnahme einer neuen Produktion, sondern auch mit einem erheblichen Preisrückgang zu kämpfen, der durch den Marktführer bei APM hervorgerufen wurde. Für die Entscheidung, die Preise auf ein nicht mehr kostendeckendes Niveau zu senken, sind eindeutig NSAG und die amerikanischen und japanischen Hersteller verantwortlich, und die Auswirkungen einer derartigen Preispolitik können nicht den Schwierigkeiten in dem Fertigungsprozeß von HSC zugeschrieben werden.
- (50) In der Untersuchung wurden außer den gedumpte Einfuhren keine anderen Faktoren ermittelt, die zu der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie beigetragen haben könnten. Die gedumpte Einfuhren sind daher für sich genommen als die Ursache einer erheblichen Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft anzusehen.
- (52) Mit der Einführung von Antidumpingzöllen wird APM in der Gemeinschaft teurer, aber nur soweit dies zur Beseitigung des entstandenen Schadens erforderlich ist. Die Nachfrage nach APM übersteigt in der Gemeinschaft bei weitem die in der EG bestehende Produktionskapazität. Folglich wird nach wie vor ein Einfuhrbedarf aus Drittländern bestehen, so daß mit der Wiederherstellung fairer Marktbedingungen die ausländischen Konkurrenten keineswegs vom Markt vertrieben werden.
- (53) Der amerikanische Ausführer behauptete, mit der Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde seine Position als Patentinhaber negiert, deren Anerkennung einen Grundsatz der öffentlichen Ordnung darstelle.
- (54) Die Kommission weist darauf hin, daß der US-Ausführer vollen Patentschutz in der Gemeinschaft bis zum Auslaufen der Patente zwischen 1986 und 1988 genoß. Bis dahin besaß er zusammen mit dem japanischen Ausführer, mit dem er zusammenarbeitet, einen 100 %igen Anteil an einem expandierenden Markt und fand daher seine geistigen und finanziellen Anstrengungen im Zusammenhang mit der Erfindung der Ware und der darauffolgenden Vermarktung belohnt. Es ist normal und die beabsichtigte Folge der Begrenzung der Geltungsdauer von Patenten, daß mit ihrem Auslaufen auf dem bisher geschützten Markt die Konkurrenz auftaucht. Diese legitime Konkurrenz gegen die Auswirkungen von Dumpingpraktiken selbst des ehemaligen Patentinhabers zu schützen, steht keineswegs im Gegensatz zu den Zielen der öffentlichen Ordnung.

II. Interessen des Industriezweigs der Gemeinschaft

- (55) Die dramatischen Verluste des Gemeinschaftsherstellers führen zu dem Schluß, daß die Lebensfähigkeit dieses Industriezweigs gefährdet ist, wenn keine Maßnahmen getroffen werden, ihn gegen die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren zu schützen. Mit der Einstellung der Gemeinschaftsproduktion wäre der EG-Markt nicht nur ausschließlich auf die Einfuhren aus den USA und aus Japan angewiesen, sondern es gingen auch mehrere hundert Arbeitsplätze verloren. Nach Auffassung der Kommission ist es daher unerlässlich und liegt im Interesse der einschlägigen Gemeinschaftsindustrie, Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhren von APM zu erlassen.

III. Interessen anderer Parteien

- (51) Mit der Einführung von Antidumpingzöllen sollen Dumpingpraktiken, die einen Industriezweig der Gemeinschaft schädigen, unterbunden und eine faire Wettbewerbssituation auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederhergestellt werden. Dies ist besonders dann notwendig, wenn unlautere Handelspraktiken die Existenz des Industriezweigs der Gemeinschaft selbst bedrohen. Daß letztlich nur noch ein Unternehmen den Gemeinschaftsmarkt beliefert, kann nicht im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegen.
- (56) Die Kommission erhielt mehrere Sachäußerungen von Verbrauchern von APM in der Gemeinschaft, die in erster Linie alkoholfreie Getränke und andere Nahrungsmittel mit geringem Kalorienwert herstellen. Die Verbraucher behaupten, ein Zoll auf die Einfuhren von APM würde ihre Kosten erhöhen, den Wettbewerb beseitigen und die erwartete Expansion des APM-Marktes aufhalten.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

I. Allgemeine Erwägungen

- (57) Die Kommission erhielt keine überzeugenden Beweise für die Erhöhung der Kosten für die Endabnehmer und die Auswirkungen einer möglichen Erhöhung der Preise ihrer Waren.
- (58) Die Kommission ist der Auffassung, daß den Interessen der Endabnehmer durch den Fortfall des einzigen Gemeinschaftsherstellers nicht gedient wird, da dies den Wettbewerb auf praktisch eine einzige Lieferquelle beschränken würde, denn die Waren aus Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika werden zum größten Teil über ihr Gemeinschaftsunternehmen in der Schweiz vertrieben.
- (59) Wird ein teurer Wettbewerb gesichert, werden die Preise wahrscheinlich ansteigen, sich aber dennoch auf einem Niveau weit unter den Preisen stabilisieren, die in den Vereinigten Staaten von Amerika üblich sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Preisniveau für APM in den USA das imponierende Wachstum des amerikanischen APM-Marktes nicht behinderte.

- (60) Die Kommission ist daher der Auffassung, daß den Interessen der Verbraucher durch Schutzmaßnahmen nicht geschadet, sondern vielmehr auf lange Sicht eher gedient wird, da diese dazu beitragen, daß sich die Preise auf einem wettbewerbsfähigen Niveau halten, und sie gleichzeitig einer künftigen Expansion des APM-Marktes nicht entgegenstehen.

IV. *Schlußfolgerungen*

- (61) Unter Berücksichtigung der verschiedenen Argumente der Ausführer kommt die Kommission zu dem Schluß, daß es im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt, die schadensverursachenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren zu beseitigen, und daß die Vorteile eines solchen Schutzes etwaige kurzfristige Auswirkungen vor allem auf den Preis eindeutig überwiegen.

I. ZOLL

- (62) Um den dem Industriezweig der Gemeinschaft entstandenen Schaden zu beseitigen und um sein Überleben zu sichern, wird es für notwendig erachtet, daß die Maßnahmen ihm die Möglichkeit geben, einen normalen Gewinn zu erzielen, den er infolge der Auswirkungen der Einfuhren zu Dumpingpreisen nicht erwirtschaften konnte.
- (63) Es ist demnach wichtig, daß die vorläufigen Zölle die Differenz zwischen den Preisen des japanischen und amerikanischen APM und dem Preis wettmachen, den die Gemeinschaftsindustrie zur Deckung ihrer Kosten und zur Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns erzielen muß.

- (64) Der Industriezweig der Gemeinschaft machte geltend, eine angemessene Gewinnspanne für eine im Aufbau befindliche Industrie läge bei einem Investitionsertrag von 25 %. Er behauptete, dieser Investitionsertrag von 25 % sei der übliche Satz innerhalb von DSM Chemicals BV, einer der Hauptaktionäre von Holland Sweetener Company VoF, und auch Monsanto — die Firma, der Nutra Sweet gehört —, betrachte einen Kapitalertrag von 20 % als Gesamtziel des Unternehmens.

- (65) Die Kommission erkennt an, daß eine angemessene Gewinnspanne einen Faktor für Investitionsertrag und Kapitalertrag einschließen sollte. Jedoch erscheint es zweifelhaft, daß die Zahlen für Investitions- und Kapitalertrag im Falle der besonderen Situation des Gemeinschaftsherstellers eine geeignete Zielmarke sind. Unter diesen Umständen sollte nach Auffassung der Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung der angemessene jährliche Ertrag, der eine ausgewogene langfristige Entwicklung erlaubt, auf 8 % des Umsatzes vor Steuern angesetzt werden. Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission einen Referenzpreis, mit dem die gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreise verglichen wurden.

- (66) Zur Bestimmung des Zollsatzes wurden die dabei ermittelten Preisdifferenzen als ein Betrag in Ecu je kg APM ausgedrückt. Diese Berechnung führt zu folgenden vorläufigen Antidumpingzöllen, die zur Beseitigung der Schädigung einzuführen sind.

— Ajinomoto Co Ltd :	29,95 ECU je kg,
— NutraSweet Co Ltd :	27,55 ECU je kg.

- (67) Da die für alle Ausführer festgestellten Dumpingspannen die Schadensschwelle übersteigen, werden die vorgenannten Zölle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung eingeführt.

- (68) Im Falle der Unternehmen, die sich nicht meldeten, hielt die Kommission es für angemessen, Zölle auf der gleichen Höhe einzuführen, also 29,95 ECU je kg für APM mit Ursprung in Japan und 27,55 ECU je kg für APM mit Ursprung in den USA.

- (69) Tatsächlich wäre es eine Prämie für mangelnde Mitarbeit, wenn die Zölle für diese Hersteller/Ausführer niedriger wären als die festgesetzten Antidumpingzölle.

- (70) Es empfiehlt sich, eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Aspartam des KN-Codes ex 2924 29 90 (Taric-Zusatzcode: 2924 29 90*50) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird ein vorläufiger Antidumpingzoll von 27,55 ECU je kg Nettogewicht eingeführt.

(2) Auf die Einfuhren von Aspartam des KN-Codes ex 2924 29 90 (Taric-Zusatzcode: 2924 29 90*50) mit Ursprung in Japan wird ein vorläufiger Antidumpingzoll von 29,95 ECU je kg Nettogewicht eingeführt.

(3) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 und 2 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemein-

schaft wird von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig gemacht.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3422/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die belgische Flagge führenoder in Belgien registriert sind, die für 1990 zugeteilte
Quote erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 16. November 1990
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche II und IV durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II und IV durch Schiffe, die die belgische Flagge führen
oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. November 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3423/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1887/90⁽⁴⁾, sieht für 1990
Quoten für Makrele vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben
die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemarkregistriert sind, die für 1990 zugeteilte Quote erreicht ;
Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 31. Oktober 1990 verboten. Dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und
IV durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1990
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 5. 7. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3424/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4049/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)⁽³⁾, sieht
für 1990 Quoten für Makrele vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben
die Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
II a (Norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, die für 1990 zugeteilte Quoteerreicht; Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 31. Oktober 1990 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches II a (Norwegische Gewässer nördlich von
62°00' Nord) durch Schiffe, die die dänische Flagge
führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Däne-
mark für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Makrelenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
II a (Norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3425/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nummer 40.0150) mit Ursprung in Pakistan, Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates
vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahre 1990 (¹), insbesondere auf
Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der
betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,
sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nummer
40.0150) mit Ursprung in Pakistan, Thailand und Indone-
sien ist der Plafond auf 216 000 Stück festgesetzt. Am 30.
August 1990 haben die in der Gemeinschaft angerech-
neten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in
Pakistan, Thailand und Indonesien, denen Zollpräfe-
renzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond
erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Pakistan, Thailand und Indonesien wieder ein-
zuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist,
für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren
mit Ursprung in Pakistan, Thailand und Indonesien
wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0150	15 (1 000 Stück)	6202 11 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder syntheti- schen oder künstlichen Spinnstoffen (ausge- nommen Parkas der Kategorie 21)
		ex 6202 12 10	
		ex 6202 12 90	
		ex 6202 13 10	
		ex 6202 13 90	
		6204 31 00	
		6204 32 90	
6204 33 90			
		6204 39 19	
		6210 30 00	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3426/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nummer 40.0160) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nummer 40.0160) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 94 000 Stück festgesetzt. Am 15. März 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Am 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 90 6203 23 90 6203 29 19	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3427/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 23 (lfd. Nummer 40.0230) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates
vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der

betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,
sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 23 (lfd. Nummer
40.0230) mit Ursprung in Ungarn ist der Plafond auf 146
Tonnen festgesetzt. Am 15. Juni 1990 haben die in der
Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten
Waren mit Ursprung in Ungarn, dem Zollpräferenzen
gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Ungarn wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist,
für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren
mit Ursprung in Ungarn wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0230	23 (Tonnen)	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3428/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates
vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der
betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer
40.0370) mit Ursprung in Pakistan ist der Plafond auf 368
Tonnen festgesetzt. Am 30. August 1990 haben die in der
Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten
Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen
gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist,
für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren
mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
		5516 12 00	
		5516 13 00	
		5516 14 00	
		5516 21 00	
		5516 22 00	
		5516 23 10	
		5516 23 90	
		5516 24 00	
		5516 31 00	
		5516 32 00	
		5516 33 00	
		5516 34 00	
		5516 41 00	
		5516 42 00	
		5516 43 00	
		5516 44 00	
		5516 91 00	
		5516 92 00	
		5516 93 00	
5516 94 00			
		5803 90 50	
		ex 5905 00 70	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3429/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) und die Waren der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates
vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von
Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen,
die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres
Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5
derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder
-gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten
Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der
betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,
sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschafts-
ebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer
40.0370) und der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nummer
40.0750) mit Ursprung in Thailand ist der Plafond auf
368 Tonnen bzw. 9 000 Stück festgesetzt. Am 20. März
1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten
Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thai-
land, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede
stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist,
für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren
mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
		5516 12 00	
		5516 13 00	
		5516 14 00	
		5516 21 00	
		5516 22 00	
		5516 23 10	
		5516 23 90	
		5516 24 00	
		5516 31 00	
		5516 32 00	
		5516 33 00	
		5516 34 00	
		5516 41 00	
		5516 42 00	
		5516 43 00	
		5516 44 00	
		5516 91 00	
		5516 92 00	
		5516 93 00	
5516 94 00			
		5803 90 50	
		ex 5905 00 70	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3430/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) und die Waren der Warenkategorie Nr. 127 A (lfd. Nummer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorien Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) und Nr. 127 A (lfd. Nummer 42.1271) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 618 Tonnen bzw. 134 Tonnen festgesetzt. Am 15. März und 15. Juni 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
		5508 10 19	
		5509 11 00	
		5509 12 00	
		5509 21 10	
		5509 21 90	
		5509 22 10	
		5509 22 90	
		5509 31 10	
		5509 31 90	
		5509 32 10	
		5509 32 90	
		5509 41 10	
		5509 41 90	
		5509 42 10	
		5509 42 90	
		5509 51 00	
		5509 52 10	
		5509 52 90	
		5509 53 00	
		5509 59 00	
		5509 61 10	
		5509 61 90	
		5509 62 00	
		5509 69 00	
		5509 91 10	
5509 91 90			
5509 92 00			
5509 99 00			

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
42.1271	127 A	5403 31 00 ex 5403 32 00 5403 33 10	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als die der Kategorie 42

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3431/90 DER KOMMISSION

vom 27. November 1990

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 146 A (lfd. Nummer 42.1461) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1990⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wieder eingeführt werden, sobald

die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Warenkategorie Nr. 146 A (lfd. Nummer 42.1461) mit Ursprung in Mexiko ist der Plafond auf 234 Tonnen festgesetzt. Am 30. August 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Mexiko, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Mexiko wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 2. Dezember 1990 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Mexiko wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
42.1461	146 A (Tonnen)	ex 5607 21 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten — Bindegarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3432/90 DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 31. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 31. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durch-
geführte 31. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 40,580 ECU je 100 kg
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3433/90 DER KOMMISSION
vom 28. November 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3300/90 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2828/90 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3398/90 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2828/90 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹¹⁾, für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 76.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	28,335	28,392	28,670	28,948
— Andere Mitgliedstaaten	21,948	21,968	21,365	21,422	21,700	21,978
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	51,67	51,72	50,30	50,43	51,09	51,79
— Niederlande (hfl)	58,22	58,27	56,67	56,82	57,56	58,37
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 065,71	1 066,68	1 037,41	1 040,17	1 053,67	1 067,74
— Frankreich (ffrs)	173,29	173,45	168,69	169,14	171,34	173,53
— Dänemark (dkr)	197,09	197,27	191,86	192,37	194,86	197,36
— Irland (Ir £)	19,287	19,305	18,775	18,825	19,069	19,314
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,862	16,873	16,384	16,407	16,624	16,805
— Italien (Lit)	38 660	38 696	37 633	37 734	38 223	38 651
— Griechenland (Dr)	4 691,46	4 673,05	4 488,71	4 466,52	4 529,37	4 490,15
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11,91
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	33,00	37,15	0,00	0,00	0,00	11,91
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	5 909,26	5 909,68	5 967,73	5 993,57
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 040,83	6 045,14	5 909,26	5 909,68	5 967,73	5 993,57

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	1,675	1,732	2,010	2,288
— Portugal	1,030	1,030	30,835	30,892	31,170	31,448
— Andere Mitgliedstaaten	24,448	24,468	23,865	23,922	24,200	24,478
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	57,55	57,60	56,18	56,32	56,97	57,68
— Niederlande (hfl)	64,85	64,90	63,30	63,45	64,19	65,00
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 187,10	1 188,08	1 158,80	1 161,56	1 175,06	1 189,13
— Frankreich (ffrs)	193,03	193,19	188,43	188,88	191,07	193,27
— Dänemark (dkr)	219,54	219,72	214,31	214,82	217,31	219,81
— Irland (Ir £)	21,484	21,502	20,972	21,022	21,266	21,511
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,811	18,822	18,333	18,356	18,573	18,754
— Italien (Lit)	43 064	43 099	42 037	42 137	42 627	43 055
— Griechenland (Dr)	5 248,72	5 230,31	5 045,97	5 023,78	5 086,64	5 047,41
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	326,99	329,13	371,48	394,15
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	415,24	419,39	326,99	329,13	371,48	394,15
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	214,94	214,94	6 430,95	6 431,37	6 489,42	6 515,26
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 562,52	6 566,83	6 430,95	6 431,37	6 489,42	6 515,26

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	8,600	8,600	28,840	29,368	29,699
— Portugal	0,000	0,000	37,858	38,382	38,713
— Andere Mitgliedstaaten	26,421	26,552	25,618	26,142	26,473
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (!):					
— Deutschland (DM)	62,20	62,51	60,31	61,54	62,32
— Niederlande (hfl)	70,08	70,43	67,95	69,34	70,22
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 282,91	1 289,27	1 243,92	1 269,36	1 285,43
— Frankreich (ffrs)	208,61	209,64	202,27	206,41	209,02
— Dänemark (dkr)	237,26	238,43	230,05	234,75	237,72
— Irland (Ir £)	23,218	23,333	22,512	22,973	23,264
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	20,293	20,392	19,637	20,029	20,288
— Italien (Lit)	46 539	46 770	45 125	46 048	46 631
— Griechenland (Dr)	5 642,98	5 646,36	5 373,14	5 458,31	5 533,15
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 314,91	1 314,91	4 480,40	4 552,83	4 603,26
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 671,45	4 692,25	4 551,24	4 623,26	4 673,69
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	7 895,79	7 992,06	8 061,19
— in Spanien (Esc)	8 255,54	8 283,59	8 072,22	8 170,64	8 241,32
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	8 075,10	8 102,54	7 895,79	7 992,06	8 061,19
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 645,79	4 666,60	—	—	—
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	8 075,10	8 102,54	—	—	—

(!) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
DM	2,052020	2,048500	2,046440	2,044010	2,044010	2,038070
hfl	2,314160	2,310630	2,307620	2,304830	2,304830	2,297560
bfrs/lfrs	42,380500	42,327500	42,267400	42,230400	42,230400	42,129100
ffrs	6,920350	6,916700	6,911190	6,908790	6,908790	6,903190
dkr	7,873250	7,872170	7,871710	7,871970	7,871970	7,876640
Ir £	0,767506	0,767971	0,767933	0,768264	0,768264	0,769125
£ Stg	0,702253	0,704331	0,705786	0,707043	0,707043	0,709682
Lit	1 540,03	1 543,02	1 545,47	1 547,34	1 547,34	1 552,08
Dr	210,56800	213,16900	215,72700	218,04100	218,04100	225,75100
Esc	180,30100	181,17800	181,99700	182,84200	182,84200	185,24200
Pta	130,04900	130,51100	130,94200	131,35100	131,35100	132,43900

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3434/90 DER KOMMISSION**vom 28. November 1990****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3337/90 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3378/90⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3337/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 3337/90 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. November 1990 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,81 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,46 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,81 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,46 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3784
1701 99 10 100	37,84	
1701 99 10 910	37,80	
1701 99 10 950	37,80	
1701 99 90 100		0,3784

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1990

zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(90/618/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Entwicklung des Binnenmarktes im Verkehrswesen erließ der Rat am 24. Juli 1973 die Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽⁴⁾ (sogenannte „Erste Richtlinie“) und am 22. Juni 1988 die Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG ⁽⁵⁾ (sogenannte „Zweite Richtlinie“).

Die Richtlinie 88/357/EWG soll es den Versicherungsunternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft erleichtern, Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu erbringen, womit den Versicherungsnehmern die Möglichkeit gegeben wurde, sich nicht nur bei in ihrem eigenen Land niedergelassenen Versicherern, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Aus dem Anwendungsbereich der speziell den freien Dienstleistungsverkehr betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 88/357/EWG wurden bestimmte Risiken ausgeklammert, bei denen wegen ihrer Beschaffenheit und ihrer sozialen Auswirkungen die Anwendung dieser Bestimmungen in Anbetracht der von den Behörden der Mitgliedstaaten erlassenen besonderen Regeln damals nicht angemessen war; es war vorgesehen, daß diese Ausklammerungen nach einer gewissen Anwendungszeit der genannten Richtlinie überprüft werden sollten.

Ausgeklammert aus dem Anwendungsbereich war unter anderem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung außer der Haftpflicht des Frachtführers.

Beim Erlass der genannten Richtlinie hatte sich die Kommission jedoch verpflichtet, dem Rat so bald wie möglich einen Vorschlag zur freien Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers) vorzulegen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen derselben Richtlinie bezüglich der Pflichtversicherung sollte für diesen Versicherungszweig der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Möglichkeit der Großrisiken-Behandlung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 15. 3. 1989, S. 6, und ABl. Nr. C 180 vom 20. 7. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 19. 3. 1990, S. 85. Beschluß vom 10. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 194 vom 31. 7. 1989, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1.

gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie vorgesehen werden.

Die Großrisiken-Behandlung sollte auch für Versicherungen gegen Beschädigung oder Verlust von Land-Kraftfahrzeugen und von Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb vorgesehen werden.

Die Richtlinie 88/357/EWG legte fest, daß die Risiken für die nach Maßgabe der Richtlinie 78/473/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene ⁽¹⁾ eine Deckung durch die Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene in Frage kommt, Großrisiken im Sinne der Richtlinie 88/357/EWG seien. Die Einbeziehung der Kraftfahrzeugversicherungszweige in die Definition von Großrisiken der Richtlinie 88/357/EWG durch die vorliegende Richtlinie wird die Auswirkung haben, daß diese Zweige in die Liste von Zweigen aufgenommen werden, die durch die Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene gedeckt werden können.

Die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich deren Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG ⁽³⁾, basierte auf dem System der Grünen Karten und der Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros, um die Abschaffung der Kontrolle der Grünen Karten zu ermöglichen.

Den Mitgliedstaaten sollten jedoch Übergangsregelungen eingeräumt werden für die schrittweise Durchführung der spezifischen Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die Großrisiken-Behandlung für die genannten Versicherungszweige, auch dann, wenn diese Risiken durch eine Mitversicherung gedeckt sind.

Damit das System der Grünen Karte und die Vereinbarungen zwischen den nationalen Kraftfahrzeug-Versicherungsbüros weiter ordnungsgemäß funktionieren können, sollte von Versicherungsunternehmen, die das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft in einem Mitgliedstaat im Wege des Dienstleistungsverkehrs betreiben, verlangt werden, daß sie dem Versicherungsbüro des betreffenden Mitgliedstaats angeschlossen sind und sich an dessen Finanzierung beteiligen.

Die Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG, forderte von den Mitgliedstaaten, eine Stelle (Garantiefonds) zur Entschädigung für Opfer von Unfällen, die von nichtversicherten oder nichtermittelten Fahrzeugen verursacht wurden, einzurichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17.

Ferner sollten von Versicherungsunternehmen, die das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft in einem Mitgliedstaat im Wege des Dienstleistungsverkehrs betreiben, verlangt werden, daß sie dem in dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichteten Garantiefonds angeschlossen sind und sich an dessen Finanzierung beteiligen.

Die in einigen Mitgliedstaaten geltenden Regeln für die Deckung erhöhter Risiken gelten für alle Unternehmen, die Risiken über in diesen Staaten niedergelassene Betriebe abdecken. Mit diesen Vorschriften soll dadurch, daß die Kraftfahrzeughalter die Möglichkeit haben, Versicherungen dieser Art abzuschließen, ein Gegengewicht zu dem obligatorischen Charakter der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, diese Vorschriften auf die in ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringenden Unternehmen anzuwenden, sofern sie im allgemeinen Interesse gerechtfertigt sind und nicht über das für die Erreichung des genannten Ziels notwendige Maß hinausgehen.

Im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betrifft die Wahrung der Interessen geschädigter Personen, die Schadensersatzansprüche geltend machen könnten, genaugenommen jeden einzelnen, weshalb es ratsam ist, dafür zu sorgen, daß diesen Personen keine Nachteile und keine größeren Unannehmlichkeiten entstehen, wenn der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer sein Geschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs und nicht im Wege der Niederlassung betreibt. Zu diesem Zweck und sofern die Interessen der betroffenen Personen durch die Vorschriften, die für das die Dienstleistung erbringende Unternehmen in dem Mitgliedstaat seines Sitzes gelten, nicht ausreichend gewahrt sind, sollte vorgesehen werden, daß der Mitgliedstaat der Dienstleistung von dem Versicherungsunternehmen verlangt, einen in seinem Staatsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu ernennen, der alle erforderlichen Informationen über Schadensfälle zusammenträgt und über ausreichende Befugnisse verfügt, um das Unternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten, die Schadensersatzansprüche geltend machen könnten, einschließlich der Befugnis der Auszahlung des Schadensersatzes, und es vor den Gerichten und Behörden des betreffenden Mitgliedstaats in bezug auf diese Schadensersatzansprüche zu vertreten oder erforderlichenfalls vertreten zu lassen.

Von dem Vertreter kann auch verlangt werden, das Unternehmen bei den zuständigen Behörden des Staates der Dienstleistung hinsichtlich der Kontrolle des Bestehens und der Gültigkeit einer Versicherungspolice über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu vertreten.

Es sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Drittländern auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Finanzmärkte für die anderen Länder geöffnet halten will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht deren Abschottung gegenüber den anderen Ländern, sondern eine stärkere Liberalisierung der globalen Finanzmärkte in den Drittländern. Zu

diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern oder — als letztes Mittel — Maßnahmen vor, mit denen neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) Fahrzeug : ein Fahrzeug gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG ;
- b) Büro : ein nationales Versicherungsbüro gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 72/166/EWG ;
- c) Garantiefonds : die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG genannte Stelle ;
- d) Mutterunternehmen : ein Mutterunternehmen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG (1) ;
- e) Tochterunternehmen : ein Tochterunternehmen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, wobei ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens gilt, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 2

In Artikel 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG werden im ersten Absatz der Ziffer iii) die Worte „die unter den Zweigen 8, 9, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs eingestufen Risiken“ wie folgt ersetzt :

„die unter den Zweigen 3, 8, 9, 10, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs eingestufen Risiken“.

Artikel 3

(1) Die Überschrift von Kapitel III der Richtlinie 73/239/EWG erhält folgende Fassung :

„KAPITEL III A

Vorschriften für Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, welche ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben“.

(2) Folgende Überschrift wird nach Artikel 29 der Richtlinie 73/239/EWG eingefügt :

„KAPITEL III B

Vorschriften für Tochterunternehmen von Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, und für den Erwerb von

Beteiligungen durch solche Mutterunternehmen“.

Artikel 4

In Kapitel III B der Richtlinie 73/239/EWG werden die folgenden Artikel 29a und 29b eingefügt :

„Artikel 29a

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission

- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission unterrichtet hierüber den vom Rat auf Vorschlag der Kommission einzusetzenden Versicherungsausschuß ;
- b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen desselben wird. Die Kommission unterrichtet hierüber den vom Rat auf Vorschlag der Kommission einzusetzenden Versicherungsausschuß.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden der Kommission zu machen haben.

Artikel 29b

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Versicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.

(2) Die Kommission erstellt erstmals spätestens sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und sodann in regelmäßigen Abständen einen Bericht, der die Behandlung von Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft in Drittländern gemäß den Absätzen 3 und 4 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Versicherungsgeschäften sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge bei.

(3) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Versicherungsunternehmen dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten,

(1) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

für die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländerbehandlung mit gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie für inländische Versicherungsunternehmen erfahren und daß die Bedingungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Behebung dieser Lage aufnehmen.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Fall kann nach dem Verfahren des Rechtsaktes zur Einsetzung des in Artikel 29a genannten Versicherungsausschusses zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen beschränken oder aussetzen müssen:

- Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und
- Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen von dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegenden Mutterunternehmen.

Die Laufzeit dieser Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.

Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.

Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Versicherungsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch solche Unternehmen oder Tochterunternehmen zulässig.

(5) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne der Absätze 3 und 4, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:

- a) jedem Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;
- b) jede Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Unternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen des letzteren würde.

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde oder wenn die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

(6) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei- oder

mehrseitigen internationalen Übereinkünften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen ergeben."

Artikel 5

In Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 88/357/EWG werden der zweite und dritte Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 6

In Titel III der Richtlinie 88/357/EWG wird der nachstehende Artikel eingefügt:

„Artikel 12a

(1) Dieser Artikel findet Anwendung in den Fällen, in denen ein Unternehmen über eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat ein unter Buchstabe A Nummer 10 des Anhangs zur Richtlinie 73/239/EWG eingestuftes Risiko außer der Haftpflicht des Frachtführers, das in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist, deckt.

(2) Der Mitgliedstaat der Dienstleistung verlangt von dem Unternehmen, daß es Mitglied seines nationalen Versicherungsbüros und seines nationalen Garantiefonds wird und sich an deren Finanzierung beteiligt.

Von dem Unternehmen dürfen jedoch für im Wege des Dienstleistungsverkehrs gedeckte Risiken nur solche Zahlungen und Beiträge an das Büro oder den Fonds des Mitgliedstaats der Dienstleistung verlangt werden, die auf der gleichen Basis wie im Falle von Unternehmen berechnet werden, die im Wege einer Niederlassung in diesem Staat Risiken außer der Haftpflicht des Frachtführers aus Zweig 10 decken, und zwar unter Zugrundelegung des Prämieinkommens aus diesem Versicherungszweig in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der in diesem Mitgliedstaat gedeckten Anzahl von Risiken dieses Versicherungszweigs.

(3) Diese Richtlinie steht der Verpflichtung für Dienstleistungen erbringende Versicherungsunternehmen nicht entgegen, in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Vorschriften über die Deckung erhöhter Risiken einzuhalten, sofern sie für niedergelassene Unternehmen gelten.

(4) Der Mitgliedstaat der Dienstleistung verpflichtet das Unternehmen, dafür zu sorgen, daß Personen mit Ansprüchen aus Ereignissen in seinem Staatsgebiet nicht deswegen in eine weniger günstige Situation geraten, weil das Unternehmen ein Risiko außer der Haftung des Frachtführers aus Zweig 10 im Wege des Dienstleistungsverkehrs und nicht über eine Niederlassung in dem betreffenden Staat deckt.

Zu diesem Zweck verlangt der Mitgliedstaat der Dienstleistung von dem Unternehmen, einen in seinem Staatsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu ernennen, der alle erforderlichen Informationen über Schadensfälle zusammenträgt und über ausreichende Befugnisse verfügt, um das Unternehmen gegenüber geschädigten Personen zu vertreten, die

Schadensersatzansprüche geltend machen könnten, einschließlich der Befugnis zur Auszahlung der den Schadensersatzansprüchen entsprechenden Beträge, und es vor den Gerichten und Behörden des betreffenden Mitgliedstaats in bezug auf diese Schadensersatzansprüche zu vertreten oder erforderlichenfalls vertreten zu lassen.

Von dem Vertreter kann auch verlangt werden, das Unternehmen bei den zuständigen Behörden des Staates der Dienstleistung hinsichtlich der Kontrolle des Bestehens und der Gültigkeit einer Versicherungspolice über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu vertreten.

Der Mitgliedstaat der Dienstleistung kann nicht verlangen, daß der Vertreter für das betreffende Unternehmen andere als die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten durchführt. Der Vertreter darf keine Direktversicherungsgeschäfte für das genannte Unternehmen betreiben.

Die Ernennung des Vertreters als solche bedeutet nicht die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder Agentur im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 73/239/EWG, und der Vertreter stellt keine Niederlassung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) der vorliegenden Richtlinie dar."

Artikel 7

In Artikel 15 Absatz 1 und in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 88/357/EWG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Unternehmen Risiken aus Zweig 10 außer der Haftung des Frachtführers im Wege des Dienstleistungsverkehrs decken will, kann verlangen, daß das Unternehmen

- Namen und Anschrift des in Artikel 12a Absatz 4 genannten Schadensregulierungsvertreters mitteilt;
- eine Erklärung vorlegt, wonach das Unternehmen Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds des Mitgliedstaats der Dienstleistung geworden ist."

Artikel 8

In Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 88/357/EWG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß auch der Name und die Anschrift des Vertreters des Versicherungsunternehmens in den genannten Dokumenten aufgeführt werden."

Artikel 9

Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 88/357/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Niederlassung muß ihrer Aufsichtsbehörde für im Wege des Dienstleistungsverkehrs getä-

tigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Zweig mitteilen. Die Zweige sind:

- Unfall und Krankheit (1 und 2),
- Kraftfahrzeugversicherung (3, 7 und 10, wobei die Zahlen für Zweig 10, mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers, spezifiziert werden),
- Feuer und sonstige Schäden (8 und 9),
- See-, Transport- und Luftfahrzeugversicherung (4, 5, 6, 7, 11 und 12),
- allgemeine Haftpflicht (13),
- Kredit und Kautions (14 und 15),
- andere Zweige (16, 17 und 18).

Die Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats teilt diese Angaben den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten der Dienstleistung mit."

Artikel 10

Artikel 27 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie 88/357/EWG erhält folgende Fassung:

„Die ab 1. Januar 1995 gestattete Ausnahmeregelung gilt nur für Verträge zur Deckung von Risiken, die unter den Zweigen 3, 8, 9, 10, 13 und 16 eingestuft sind und ausschließlich in einem der vier Mitgliedstaaten belegen sind, denen die Übergangsregelung gewährt wird."

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 der Richtlinie 88/357/EWG kann der Mitgliedstaat der Dienstleistung für die unter Zweig 10 eingestuften Großrisiken im Sinne des Artikels 5 Buchstabe d) der Richtlinie 73/239/EWG außer der Haftung des Frachtführers vorschreiben,

- daß der Betrag der technischen Rückstellungen für den betreffenden Vertrag unter Aufsicht der Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechend den dort geltenden Regeln oder — falls keine solchen Regeln bestehen — entsprechend der dort üblichen Praxis festgelegt wird; dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten einer Richtlinie zur Koordination der Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen nachkommen müssen;
- daß die Deckung dieser Rückstellungen durch geeignete gleichwertige Aktiva von den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechend den dort geltenden Regeln oder der dort üblichen Praxis überwacht wird; dies gilt bis zur Bekanntgabe der Dritten Richtlinie über die Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung;

— daß die Belegenheit der Aktiva gemäß dem zweiten Gedankenstrich von den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechend den dort geltenden Regeln oder der dort üblichen Praxis überwacht wird; dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten einer Dritten Richtlinie über die Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung nachkommen müssen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach deren Bekanntgabe⁽¹⁾. Sie teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die gemäß Absatz 1 geänderten Vorschriften sind binnen 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie anzuwenden.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 20. November 1990 bekanntgegeben.

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1990

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

(90/619/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, den Binnenmarkt im Bereich der Lebensversicherung und der Geschäfte zu entwickeln, die unter die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽⁴⁾ (nachstehend „Erste Richtlinie“ genannt), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, fallen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll es den Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft erleichtert werden, ihre Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu erbringen; dadurch wird es den Versicherungsnehmern ermöglicht, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Unternehmen, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Nach dem Vertrag ist seit dem Ende der Übergangszeit im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung einerseits der Niederlassung des Unternehmens und andererseits des Ortes, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu definieren. Deshalb muß auch die Verpflichtung definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung

ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.

Es ist eine Ergänzung der Ersten Richtlinie vorzunehmen, insbesondere um die Aufsichtsbefugnisse und —mittel der Überwachungsbehörden zu präzisieren. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgenden Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen.

Den Versicherungsnehmern, die dadurch, daß sie auf eigene Initiative eine Verpflichtung in einem anderen Land eingehen und sich somit unter den Schutz der Rechtsordnung dieses anderen Landes begeben, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung benötigen, ist die uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl auf einem möglichst breiten Markt für die Lebensversicherung und die unter die Erste Richtlinie fallenden Geschäfte einzuräumen. Andererseits ist den anderen Versicherungsnehmern ein angemessener Schutz zu gewährleisten.

Bei manchen Ausformungen der Pensionsfonds ist aufgrund der Vielfalt und Komplexität der einzelnen Systeme und ihrer engen Beziehungen zu den Systemen der sozialen Sicherheit eine aufmerksame Prüfung erforderlich. Daher sind sie aus dem Anwendungsbereich der für den freien Dienstleistungsverkehr geltenden besonderen Vorschriften dieser Richtlinie auszuschließen. Sie werden in einer anderen Richtlinie behandelt werden.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten bleiben unterschiedlich. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen der Ersten Richtlinie über die Bestandsübertragung sind zu verschärfen und durch Bestimmungen zu ergänzen, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird.

Beim derzeitigen Stand der Koordinierung ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, zum Schutz der Versicherungsnehmer die gleichzeitige Ausübung der

(1) ABl. Nr. C 38 vom 15. 2. 1989, S. 7, und ABl. Nr. C 72 vom 22. 3. 1990, S. 5.

(2) ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 107, und Beschluß vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 298 vom 27. 11. 1989, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr und der Tätigkeit im Wege einer Niederlassung zu beschränken. Eine solche Einschränkung kann für Verpflichtungen, bei denen die Versicherungsnehmer einen solchen Schutz nicht brauchen, nicht vorgesehen werden.

Der Zugang zur Ausübung der freien Dienstleistung muß Verfahren unterliegen, die sicherstellen, daß das Unternehmen die Vorschriften sowohl hinsichtlich der Finanzgarantien als auch der Versicherungsbedingungen und der Tarife einhält. Diese Verfahren können vereinfacht werden, soweit die im Dienstleistungsbereich ausgeübte Tätigkeit Versicherungsnehmer betrifft, die aufgrund der Besonderheiten der Verpflichtung, die sie einzugehen beabsichtigen, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung brauchen.

Bei im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Lebensversicherungen ist dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von 14 bis 30 Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.

In der Ersten Richtlinie ist die Kumulierung der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 73/239/EWG⁽¹⁾ (sogenannte Erste Richtlinie zur Koordinierung der Schadenersicherung), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/357/EWG⁽²⁾, fallen, mit denen der Ersten Richtlinie grundsätzlich untersagt worden. Zwar hat die Erste Richtlinie den bestehenden Unternehmen, die in beiden Versicherungszweigen tätig sind, die Fortführung ihrer Tätigkeiten gestattet, doch hat sie präzisiert, daß sie keine Agenturen oder Zweigniederlassungen für den Versicherungszweig Lebensversicherung errichten dürfen. Der besondere Charakter von im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen im Versicherungsbereich rechtfertigt jedoch — zumindest für eine mit der Bekanntmachung der Richtlinie an die Mitgliedstaaten beginnende Übergangszeit — eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Anwendung des genannten Prinzips.

Diese Richtlinie hindert ein Kompositunternehmen nicht daran, sich für die Lebensversicherung und für die Nicht-Lebensversicherung in zwei Unternehmen aufzuspalten. Damit eine solche Aufspaltung sich unter bestmöglichen Bedingungen vollzieht, sollten die Mitgliedstaaten unter Beachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts eine entsprechende steuerliche Regelung namentlich im Hinblick auf die bei einer solchen Aufteilung sichtbar werdenden stillen Reserven treffen können.

Für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorzusehen. Ferner ist eine Regelung für Sanktionen vorzu-

sehen, die dann anzuwenden ist, wenn das Dienstleistungsunternehmen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht einhält.

Die technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen sind den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu unterstellen, wenn die Dienstleistungstätigkeit Verpflichtungen betrifft, bei denen der Bestimmungsstaat der Dienstleistung den Versicherungsnehmern einen besonderen Schutz gewähren will. Die technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen unterliegen dagegen weiterhin den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, wenn die Sorge um den Schutz des Versicherungsnehmers nicht begründet ist.

In mehreren Mitgliedstaaten unterliegen die Lebensversicherungsverträge und die anderen unter die Erste Richtlinie fallenden Geschäfte keiner Form der indirekten Besteuerung, während andere Mitgliedstaaten besondere Steuern darauf erheben. In den Mitgliedstaaten mit Versicherungssteuern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung und der Steuersätze. Es ist zu vermeiden, daß diese Unterschiede für die Unternehmen in Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen. Dem kann bis zu einer späteren Harmonisierung dadurch abgeholfen werden, daß das Steuersystem angewendet wird, das in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung vorgesehen ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern sichergestellt werden soll.

Die Erste Richtlinie enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Zulassung von Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben.

Es sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Drittländern auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Finanzmärkte für die anderen Länder geöffnet halten will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht deren Abschottung gegenüber den anderen Ländern, sondern eine stärkere Liberalisierung der globalen Finanzmärkte in anderen Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern oder — als letztes Mittel — Maßnahmen vor, mit denen neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden können.

Nach Artikel 8c des Vertrages ist der Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt werden, zu berücksichtigen. Bestimmten Mitgliedstaaten muß daher eine Übergangszeit eingeräumt werden, die ihnen eine schrittweise Anpassung an die Erfordernisse des freien Dienstleistungsverkehrs ermöglicht.

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

(²) ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1.

Angesichts der Unterschiede, die in den nationalen Gesetzgebungen existieren, ist es geboten, den Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist einzuräumen, die es ihnen ermöglicht, ihre Gesetzgebung in bezug auf Gruppenlebensversicherungsverträge, die an einen Arbeitsvertrag anknüpfen, oder in bezug auf die Vermittlung durch Makler anzupassen, bevor die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie für den Fall, daß der Versicherungsnehmer die Initiative zum Vertragsabschluß im Wege der freien Dienstleistung ergreift, in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind.

Es muß insbesondere eine ausreichende Frist eingeräumt werden, damit die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, geeignete Vorschriften zur Sicherstellung der beruflichen Eignung und Unabhängigkeit der Versicherungsvermittler erlassen können. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Vermittler bei der Beratung der Versicherungsnehmer angesichts eines durch die Einführung der Dienstleistungsfreiheit bewirkten erhöhten Angebots erhalten die berufliche Eignung und Unabhängigkeit der Vermittler wesentliche Bedeutung für den Verbraucherschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist

- a) die Ergänzung der Richtlinie 79/267/EWG ;
- b) die Festlegung von Sonderbestimmungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr für die Tätigkeiten, die in der genannten Richtlinie aufgeführt und in Titel III der vorliegenden Richtlinie präzisiert sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) Erste Richtlinie die Richtlinie 79/267/EWG ;
- b) Unternehmen :
 - für die Anwendung der Titel I und II : jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 oder Artikel 27 der Ersten Richtlinie erhalten hat ;
 - für die Anwendung der Titel III und IV : jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 der genannten Richtlinie erhalten hat ;
- c) Niederlassung :
 - der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3 ;
- d) Verpflichtung :
 - die Verpflichtung, die in einer der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt ;
- e) Mitgliedstaat der Verpflichtung :
 - der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der

Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht ;

- f) Mitgliedstaat der Niederlassung :
 - der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, welches die Verpflichtung eingeht ;
- g) Mitgliedstaat der Dienstleistung :
 - der Mitgliedstaat der Verpflichtung, wenn die Verpflichtung von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen eingegangen wird ;
- h) Mutterunternehmen : die Mutterunternehmen nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG (1) ;
- i) Tochterunternehmen : die Tochterunternehmen nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG ; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 3

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der Ersten Richtlinie sowie der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln.

TITEL II

Ergänzende Bestimmungen zur ersten Richtlinie

Artikel 4

- (1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.
- (2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien das Recht des Mitgliedstaats wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.
- (3) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats der Verpflichtung angewandt werden, soweit nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

(5) Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

Artikel 5

Dem Artikel 23 der Ersten Richtlinie wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Versicherungsaufsichtsbehörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen — einschließlich der außerhalb dieses Gebiets ausgeübten Tätigkeiten — gemäß den Richtlinien des Rates über diese Tätigkeiten und im Hinblick auf deren Anwendung erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere die Möglichkeit geben,

- sich eingehend über die Lage des Unternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, insbesondere:
- durch Einholung von Auskünften oder Anforderung von Versicherungsunterlagen,
- durch örtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen des Unternehmens;
- alle Maßnahmen dem Unternehmen gegenüber zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Geschäftsbetrieb mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Unternehmen jeweils in den Mitgliedstaaten zu beachten hat, und insbesondere mit dem Tätigkeitsprogramm — sofern es weiterhin verbindlich ist — in Einklang bleibt und Mißstände, die eine

Gefährdung der Versicherteninteressen darstellen, vermieden oder beseitigt werden;

- die Anwendung der von den Aufsichtsbehörden verlangten Maßnahmen, wenn notwendig, zwangsweise durchzusetzen, gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, daß die Aufsichtsbehörden alle Auskünfte über die von den Versicherungsvertretern gehaltenen Verträge einholen.“

Artikel 6

- (1) Artikel 25 der Ersten Richtlinie wird aufgehoben.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an Verträgen, für die dieser Staat derjenige der Verpflichtung ist, ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.
- (3) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.
- (4) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt und in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Bedingungen nach den Artikeln 11, 12, 14 und 16 erfüllt.
- (5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen niedergelassen ist, die Übertragung nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung.
- (6) Ermächtigt ein Mitgliedstaat unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unter-

nehmen, ihren Bestand an Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Dienstleistung niedergelassen ist, so vergewissert er sich, daß nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, bescheinigen, daß dieses unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt;
- der Mitgliedstaat, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, ist hiermit einverstanden;
- das übernehmende Unternehmen erfüllt in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Bedingungen nach den Artikeln 11, 12, 14 und 16, die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats sehen die Möglichkeit einer solchen Übertragung vor und der betreffende Mitgliedstaat ist mit der Übertragung einverstanden.

(7) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Sie gilt gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern, den Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben, uneingeschränkt.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten vorzusehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Artikel 7

Artikel 22 Absatz 2 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„(2) Die Italienische Republik trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Unternehmen auf ihrem Gebiet auferlegte Verpflichtung, einen Teil ihres Bestands an das 'Istituto nazionale di assicurazioni' abzutreten, spätestens am 20. November 1994 aufgehoben wird.“

Artikel 8

(1) Die Überschrift des Titels III der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„TITEL III A

Vorschriften für in der Gemeinschaft befindliche Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben“.

(2) Nach Artikel 32 der Ersten Richtlinie wird folgende Überschrift eingefügt:

„TITEL III B

Vorschriften betreffend Tochterunternehmen von dem Recht eines Drittlandes unterliegenden Mutterunternehmen und den Erwerb von Beteiligungen durch ein solches Mutterunternehmen“.

Artikel 9

In Titel III Abschnitt B der Ersten Richtlinie werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 32a

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission

- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in Artikel 32b Absatz 6 genannten Ausschuß;
- b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen desselben wird bzw. das Mutterunternehmen die Kontrolle über das Tochterunternehmen übernimmt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in Artikel 32b Absatz 6 genannten Ausschuß.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden der Kommission zu machen haben.

Artikel 32b

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Versicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.

(2) Die Kommission erstellt erstmals nicht später als sechs Monate vor dem in Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 90/619/EWG⁽¹⁾ bezeichneten Zeitpunkt und dann regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Versicherungsunternehmen in Drittländern gemäß den Absätzen 3 und 4 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Versicherungsgeschäften sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge bei.

(3) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Versicherungsunternehmen dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländer-

behandlung erfahren, ihnen also nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden wie inländischen Versicherungsunternehmen, und daß die Bedingungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufnehmen.

In dem in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Fall kann nach dem Verfahren des Artikels 32b Absatz 6 zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen beschränken oder aussetzen müssen:

- Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und
- Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen durch dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegende Mutterunternehmen.

Die Laufzeit dieser Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.

Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.

Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Versicherungsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch solche Unternehmen oder Tochterunternehmen zulässig.

(5) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne der Absätze 3 oder 4, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:

- a) jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;
- b) jede Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Unternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen des letzteren würde.

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde oder wenn die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

(6) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

(7) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen ergeben.

(¹) ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 50."

TITEL III

Besondere Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten für den Fall, daß ein Unternehmen von einer in einem Mitgliedstaat befindlichen Niederlassung aus eine Verpflichtung in einem anderen Mitgliedstaat eingeht.

(2) Diese Bestimmungen gelten für

- die Versicherungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Ersten Richtlinie;
- die Geschäfte im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Ersten Richtlinie.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für die Geschäfte und Einrichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e), nach Artikel 1 Absatz 3 sowie nach den Artikeln 2, 3 und 4 der Ersten Richtlinie.

(4) Ein Unternehmen kann Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat nur eingehen, wenn es in dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung für die gleiche Art von Verpflichtung nach Artikel 6 der Ersten Richtlinie zugelassen ist.

Artikel 11

Jedes Unternehmen, das Dienstleistungen erbringen will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der betreffenden Niederlassung davon zu unterrichten und dabei den oder die Mitgliedstaaten, in dessen oder deren Gebiet es diese Dienstleistungen erbringen will, sowie die Art der Verpflichtungen, die es eingehen will, anzugeben.

Artikel 12

(1) Vorbehaltlich des Artikels 13 kann jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Unternehmen die in Artikel 10 genannten Verpflichtungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eingehen will, den Zugang zu dieser Tätigkeit von einer behördlichen Zulassung abhängig machen, sofern sie nicht gemäß Artikel 13 eingegangen werden; zu diesem Zweck kann er verlangen, daß das Unternehmen

- a) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes vorlegt, wonach es für alle seine Tätigkeiten über die Mindestsolvabilitätsspanne nach Artikel 19 der Ersten Richtlinie verfügt und nach der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung vorlegt, worin die Versicherungszweige angegeben sind, die das betreffende Unternehmen betreiben darf, und mit der zugleich bestätigt wird, daß diese Behörden keine Einwände dagegen erheben, daß das Unternehmen eine Dienstleistungstätigkeit ausübt;
- c) einen Tätigkeitsplan unterbreitet, der Angaben über folgendes enthalten muß:
 - die Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung eingehen will,
 - die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen, die es zugrunde legen will,
 - die Tarife, die es bei den einzelnen Gruppen von Versicherungsgeschäften anwenden will, und die

technischen Grundlagen, die es für die einzelnen Gruppen von Geschäften verwenden will,

- die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, soweit diese auch von niedergelassenen Unternehmen verlangt werden.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung können verlangen, daß ihnen die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben in der Amtssprache dieses Staates übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung verfügen nach Erhalt der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen über eine Frist von sechs Monaten, um die Zulassung ausgehend davon zu gewähren bzw. abzulehnen, ob die einzelnen Teile des von dem Unternehmen vorgelegten Tätigkeitsplans mit den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übereinstimmen.

Diese Zulassung kann nicht verweigert werden, wenn bestimmte Geschäfte des Tätigkeitsplans im Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörden unterliegen, im Mitgliedstaat der Dienstleistung dagegen nicht.

(4) Haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung bei Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht Stellung genommen, so gilt die Zulassung als abgelehnt.

(5) Jede auf Ablehnung der Zulassung oder der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) lautende Entscheidung ist eingehend zu begründen und dem betroffenen Unternehmen bekanntzugeben.

(6) Jeder Mitgliedstaat sieht einen Rechtsbehelf gegen jedwede Ablehnung der Zulassung oder der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) vor.

Artikel 13

(1) Die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen unterliegen Artikel 14, wenn sich der Versicherungsnehmer auf eigene Initiative an das Unternehmen wendet, damit dieses die Verpflichtung eingeht.

Der Versicherungsnehmer gilt als Initiator,

- wenn zum einen der Vertrag von beiden Parteien in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens oder aber von jeder Partei in dem Staat, in dem sie niedergelassen ist bzw. in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, geschlossen wird und zum anderen das Unternehmen den Kontakt zu dem Versicherungsnehmer weder durch einen Versicherungsvermittler oder eine beauftragte Person noch mittels einer persönlich an den Versicherungsnehmer gerichteten Werbeaktion in dem Staat, in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, hergestellt hat;

— wenn sich der Versicherungsnehmer an einen Vermittler wendet, der in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und der die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/92/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, definierte Berufstätigkeit ausübt, um Auskünfte über die Versicherungsverträge einzuholen, die von Unternehmen angeboten werden, die in anderen Mitgliedstaaten als dem niedergelassenen sind, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder um über diesen Vermittler bei einem dieser Unternehmen schriftlich eine Verpflichtung einzugehen. In diesem Fall unterzeichnet der Versicherungsnehmer eine Erklärung des im Anhang unter Buchstabe A festgelegten Inhalts, die den entsprechenden Auftrag enthält.

(2) Bevor eine Verpflichtung in den Fällen des Absatzes 1 erster und zweiter Gedankenstrich eingegangen wird, unterzeichnet der Versicherungsnehmer eine Erklärung des im Anhang unter Buchstabe B festgelegten Inhalts, wonach er davon Kenntnis nimmt, daß diese Verpflichtung den Aufsichtsregeln des Mitgliedstaats der Niederlassung unterliegt, der die Verpflichtung eingeht.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Unternehmen nach Maßgabe des Artikels 13 Verpflichtungen durch Dienstleistungen eingehen will, verlangt, daß das Unternehmen folgendes Verfahren einhält:

- a) Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes, wonach es für alle seine Tätigkeiten über die Mindestsolvabilitätsperiode nach Artikel 19 der Ersten Richtlinie verfügt und nach der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf;
- b) Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung, worin die Versicherungszweige angegeben sind, die das betreffende Unternehmen betreiben darf, und mit der zugleich bestätigt wird, daß diese Behörden keine Einwände dagegen erheben, daß das Unternehmen eine Dienstleistungstätigkeit ausübt;
- c) Angaben über die Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung eingehen will.

Das Verfahren des Unterabsatzes 1 wird nicht angewendet, wenn eine Tätigkeit, die unter diese Richtlinie fällt, im Mitgliedstaat der Verpflichtung nicht der Aufsicht der für die Überwachung der privaten Versicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden unterliegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht einen Rechtsbehelf gegen jedwede Ablehnung der Gewährung der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) vor.

(3) Das Unternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem die Behörden des

Mitgliedstaats der Dienstleistung nachweislich im Besitz der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen sind.

(4) Der vorliegende Artikel gilt auch, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet in Unternehmen durch Dienstleistungen Verpflichtungen nach anderen als den in Artikel 13 vorgesehenen Modalitäten eingehen will, den Zugang zu dieser Tätigkeit nicht von einer behördlichen Zulassung abhängig macht.

(5) Die Mitgliedstaaten können dem Versicherungsnehmer nicht verbieten, eine Verpflichtung einzugehen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats der Niederlassung zulässig ist, sofern sie nicht gegen die im Mitgliedstaat der Dienstleistung geltenden Bestimmungen über die öffentliche Ordnung verstößt.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, daß der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags, der in einem der in Titel III genannten Fälle geschlossen wird, von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist.

(2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen.

Artikel 16

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist vorzusehen, daß ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen dort im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus mindestens folgende Verpflichtungen eingehen kann:

— Verpflichtungen im Sinne von Artikel 10, wenn sie nach den Modalitäten des Artikels 13 eingegangen werden,

— Verpflichtungen im Sinne von Artikel 10, die nach anderen als den in Artikel 13 vorgesehenen Modalitäten eingegangen werden und unter Versicherungszweige fallen, für die das im ersten Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen nach Artikel 6 der Ersten Richtlinie dort nicht zugelassen ist.

Falls hingegen dieses Unternehmen im letztgenannten Fall diese Zulassung besitzt, kann der erste Mitgliedstaat diesen Dienstleistungsverkehr untersagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 14.

Artikel 17

(1) Wenn ein Unternehmen im Sinne des Artikels 11 die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) oder in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben ändern will, so legt es die Änderungen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung vor. Diese Änderungen müssen je nach Fall Artikel 12 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 3 entsprechen.

(2) Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf Verpflichtungen nach Artikel 10 ausdehnen will, die nach anderen als den in Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 4 genannten Modalitäten eingegangen werden, so hat es das in den Artikeln 11 und 12 festgelegte Verfahren einzuhalten.

(3) Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf Verpflichtungen nach Maßgabe des Artikels 13 bzw. des Artikels 14 Absatz 4 ausdehnen will, so hat es das in den Artikeln 11 und 14 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

Artikel 18

(1) Die Unternehmen, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Ersten Richtlinie die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten mit der Ausübung der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten kumulieren, dürfen für einen der in der Ersten Richtlinie genannten Versicherungszweige Verpflichtungen nur im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie eingehen. Sie dürfen auch Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 12 eingehen, sofern dies zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Dienstleistung zulässig ist; sie dürfen dies in den übrigen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1995.

(2) Dieser Artikel wird im Lichte des von der Kommission gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Ersten Richtlinie erstellten Berichts überprüft.

Artikel 19

(1) Der Mitgliedstaat der Dienstleistung kann Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des Versicherungsnehmers, insbesondere solche für die Genehmigung der allgemeinen und der besonderen Versicherungsbedingungen, der im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwendenden Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, der Tarife sowie aller anderen für die normale Überwachung erforderlichen Dokumente beibehalten oder einführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Vorschriften des Mitgliedstaats des Niederlassungsstaats keinen Schutz im erforderlichen Umfang gewährleisten und daß die Anforderungen des Mitgliedstaats der Dienstleistung nicht über das hinausgehen, was in dieser Hinsicht notwendig ist.

(2) Im Falle der nach Maßgabe des Artikels 13 eingegangenen Verpflichtungen sieht der Mitgliedstaat der

Dienstleistung jedoch keine Bestimmungen vor, die die Genehmigung oder die systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die das betreffende Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, vorschreiben.

(3) Die Mitgliedstaaten können zwecks Überwachung der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf diese Verpflichtungen beziehen, lediglich eine nicht systematische Mitteilung dieser Bedingungen und anderen Unterlagen vorschreiben, ohne daß dies eine Vorbedingung für die Aufnahme der Tätigkeit des Unternehmens darstellen kann.

Artikel 20

(1) Ein Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein dort niedergelassenes Unternehmen hierzu verpflichtet ist.

(2) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats feststellen, daß ein im Gebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen erbringendes Unternehmen die in demselben Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordern sie das Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeit abzustellen.

(3) Wenn das Unternehmen der in Absatz 2 genannten Aufforderung nicht nachkommt, so teilen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung dies den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung mit. Diese treffen die zweckdienlichen Maßnahmen, damit das Unternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung mitgeteilt.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung können sich auch an die zuständigen Behörden des Sitzes des Versicherungsunternehmens wenden, wenn die Dienstleistungen von einer Zweigniederlassung oder Agentur aus erbracht werden.

(4) Verletzt das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Mitgliedstaats der Niederlassung — oder wenn sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörden des Niederlassungsstaats entsprechende Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran hindern, weitere Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in seinem Gebiet einzugehen. Bei im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach anderen Modalitäten als denjenigen des Artikels 13 eingegangenen Verpflichtungen umfassen diese Maßnahmen auch den Entzug der Zulassung nach Artikel 12. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen in ihrem Gebiet ermöglicht werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in ihrem Gebiet begangene Unregelmäßigkeiten zu ahnden.

(6) Wenn das Unternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können dessen Aufsichtsbehörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für diesen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.

(7) Gemäß den Absätzen 2 bis 6 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen umfassen, sind hinreichend zu begründen und den betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Gegen sie kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.

(8) Sind Maßnahmen im Rahmen von Artikel 24 der Ersten Richtlinie getroffen worden, so werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung von den Behörden, die sie ergriffen haben, darüber unterrichtet; sie treffen, wenn es sich dabei um Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 des genannten Artikels handelt, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Versicherten.

Bei Wiederruf der Zulassung nach Artikel 26 der Ersten Richtlinie werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung davon unterrichtet; sie treffen entsprechende Maßnahmen, damit die betreffende Niederlassung nicht weitere Versicherungsverträge im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs im Gebiet dieses Mitgliedstaats abschließt.

(9) Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgehen, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ablehnung der Zulassung gemäß Artikel 12 bekanntgegeben oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 21

Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus einem im Wege des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Versicherungsvertrag genauso zu erfüllen wie die aus anderen Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens, ohne daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Empfänger von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 22

(1) Wird ein Geschäft im Dienstleistungsverkehr angeboten, so ist dem Versicherungsnehmer, bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird, der Mitgliedstaat des Sitzes, der Agentur oder der Zweigniederlassung, mit dem oder der der Vertrag geschlossen wird, zur Kenntnis zu bringen.

Werden dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten Dokumente zur Verfügung gestellt, so muß der in Unterabsatz 1 genannte Hinweis darin enthalten sein.

(2) Aus dem Vertrag oder anderen Deckung gewährenden Dokumenten sowie aus dem Versicherungsangebot muß, wenn es den Versicherungsnehmer bindet, die Anschrift des Versicherungsunternehmens, das die Deckung gewährt, und des Sitzes ersichtlich sein.

Artikel 23

Jede Niederlassung muß ihrer Aufsichtsbehörde für im Wege des Dienstleistungsverkehrs getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und für jeden der im Anhang zur Ersten Richtlinie definierten Zweige I bis VI mitteilen.

Diese Mitteilung erfolgt jeweils getrennt für die Verpflichtungen, die nach den Modalitäten des Artikels 12 eingegangen werden, und die Verpflichtungen, die nach den Modalitäten des Artikels 14 eingegangen werden.

Die Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats teilt diese Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Dienstleistungen mit.

Artikel 24

(1) Ist für die Dienstleistung eine Zulassung durch den Mitgliedstaat der Dienstleistung erforderlich, so werden die Höhe der technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen und die Regeln bezüglich der Beteiligung an den Gewinnen und an den Rückkauf- und Umwandlungswerten für die betreffenden Verträge unter der Kontrolle dieses Mitgliedstaats nach dessen Regeln oder andernfalls nach der dort bestehenden Praxis festgelegt. Die Bedeckung dieser Rückstellungen durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte sowie deren Belegenheit und die Anwendung der Regeln für die Gewinnbeteiligung und die Rückkauf- und Umwandlungswerte unterliegen der Aufsicht dieses Mitgliedstaats nach seinen Regeln oder seiner Praxis.

(2) In allen anderen Fällen werden diese verschiedenen Geschäfte unter der Kontrolle des Mitgliedstaats der Niederlassung nach dessen Regeln oder Praxis durchgeführt.

(3) Der Mitgliedstaat der Niederlassung trägt dafür Sorge, daß die Rückstellungen, die sich auf die Gesamtheit der Verträge beziehen, die das Unternehmen durch die betreffenden Niederlassung abschließt, ausreichend hoch und durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte abgedeckt sind.

(4) In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall tauschen der Mitgliedstaat der Niederlassung und der Mitgliedstaat der Dienstleistung alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Informationen aus.

Artikel 25

Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Versicherungsbeträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung im Sinne von

Artikel 2 Buchstabe e) eingegangen worden ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden, sowie in Spanien den gesetzlich festgelegten Zusatzabgaben für das „Consortio de Compensación de Seguros“, damit dieses seine Aufgabe in bezug auf die Kompensation von Verlusten, die sich aus unvorhergesehenen Ereignissen in diesem Mitgliedstaat ergeben, erfüllen kann.

Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 anwendbare Recht nicht berührt.

Vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung wendet jener Mitgliedstaat auf die Unternehmen, die Dienstleistungen in seinem Gebiet einbringen, die einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

TITEL IV

Übergangsbestimmungen

Artikel 26

Die nachstehende Übergangsregelung gilt für Spanien bis zum 31. Dezember 1995 und für Griechenland und Portugal bis zum 31. Dezember 1998:

- Sie können die Verpflichtungen, bei denen sie der Mitgliedstaat der Dienstleistung sind, auf die Verpflichtungen beschränken, die nach Maßgabe von Artikel 13 eingegangen werden.
- Was die technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen betrifft, können sie vorschreiben, daß für ihre Berechnung, ihre Bedekung und ihre Belegenheit ihre nationalen Rechtsvorschriften gelten.

Artikel 27

(1) In bezug auf die Verträge über Gruppenversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten kann jeder Mitgliedstaat die Verpflichtungen, bei denen er der Mitgliedstaat der Dienstleistung ist, bis zum 31. Dezember 1994 auf die Verpflichtungen beschränken, die nach Maßgabe von Artikel 12 eingegangen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können während eines Zeitraums von längstens drei Jahren nach dem in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt die Annahme zugrunde legen, daß der Versicherungsnehmer nur in dem in Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Fall als Initiator gilt.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 28

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng miteinander zusammen, um

die Überwachung der in der Ersten Richtlinie genannten Versicherungen und Geschäfte in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Hauptschwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, unter anderem über diejenigen, die entstehen, wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß Versicherungstätigkeiten im Sinne der Ersten Richtlinie auf Kosten der in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen in anomalem Umfang auf in angrenzenden Gebieten gelegene Agenturen und Zweigniederlassungen übertragen werden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich, um eine angemessene Lösung zu finden.

Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge.

Artikel 29

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, und zwar erstmals am 20. November 1995, einen Bericht über die Entwicklung des Versicherungsmarktes und der im freien Dienstleistungsverkehr getätigten Geschäfte vor.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach deren Bekanntgabe⁽¹⁾ und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die gemäß Absatz 1 geänderten Vorschriften sind binnen 30 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie anzuwenden.

Artikel 31

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlauf der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 32

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 20. November 1990 bekanntgegeben.

*ANHANG**A. Vom Versicherungsnehmer gemäß Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zu unterzeichnende Erklärung*

„Ich bringe hiermit meinen Wunsch zum Ausdruck, daß mir von (Name des Vermittlers) Informationen über die Versicherungsverträge vorgelegt werden, die von Unternehmen angeboten werden, die in anderen Staaten als in (Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat) niedergelassen sind. Ich nehme zur Kenntnis, daß diese Unternehmen den Aufsichtsregeln des Staates unterliegen, in dem sie niedergelassen sind, und nicht den Aufsichtsregeln (Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat)“.

B. Vom Versicherungsnehmer gemäß Artikel 13 Absatz 2 zu unterzeichnende Erklärung

„Ich nehme zur Kenntnis, daß (Name des Versicherers) in (Niederlassungsmitgliedstaat dieses Versicherers) niedergelassen ist, und bin mir darüber im klaren, daß für die Überwachung des Versicherers die Aufsichtsbehörden (Niederlassungsmitgliedstaat des Versicherers) und nicht die Aufsichtsbehörden (Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat) zuständig sind.“

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1990

über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(90/620/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1), insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90 (3), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlicenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. November 1990 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Dezember 1990 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 39 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher

Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG (5), beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. November 1990 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlicenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus:

Vereinigtes Königreich:

- 150,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 400,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe;

Deutschland:

- 50,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 1990 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden:

— Botsuana:	7 832,96 Tonnen,
— Kenia:	142,00 Tonnen,
— Madagaskar:	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland:	2 082,62 Tonnen,
— Simbabwe:	8 700,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

(2) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(5) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3056/90 der Kommission vom 24. Oktober 1990 und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 294 vom 25. Oktober 1990)

Seite 13, Artikel 1 Punkt 1 zweiter Absatz :

anstatt: „(2) Zur Berechnung der sich auf je eine Tonne Mais- bzw. Kartoffelstärke beziehenden Produktionserstattung ...“,

muß es heißen: „(2) Zur Berechnung der sich auf je eine Tonne Stärke beziehenden Produktionserstattung ...“.
